



hbl, stx

DK 4600.G3475H5

Historisch-politische Betrachtungen



3 9153 00505651 2

DK/4600/G3475/H5



39
Historisch - politische

Betrachtungen

über die

Theilung Galiziens.





MINISTER
POLIZEIMINISTERIUM

Historisch-politische

BETRACHTUNGEN

über die

Theilung Galiziens.
Theilung Galiziens.
Theilung Galiziens.



Lemberg 1862.

See: 1862
Gedruckt bei **M. F. Poremba.**

K
H600
G3475
H5

V o r w o r t.

Die hier folgenden Betrachtungen wurden im Jahre 1850 zu einer Zeit geschrieben, als sich im Lande das Gerücht von einer Theilung Galiziens in zwei Statthalterschaften, Lemberg und Krakau, verbreitete, während sie vielleicht schon beschloßen war. Die Theilung erfolgte — die Veröffentlichung dieser Betrachtungen unterblieb und sie geriethen in Vergessenheit. Nach zehnjährigem Bestande wurde die Theilung aufgehoben, und kaum ein Jahr nach erfolgter Wiederbereinigung kommen Gerüchte einer abermaligen Theilung wieder in Umlauf. Obwohl nun innerhalb dieser elf Jahre die Verhältnisse im Innern des Kaiserstaates, als auch die des Auslandes eine mächtige Umwandlung erfahren haben, und eigentlich hierin noch tief verwickelt sind, so dürften doch die damaligen Ansichten auch jetzt einer Beachtung werth erscheinen, weil sie einen Gegenstand betreffen, der früher oktroyirt, dann zurückgenommen, jetzt wieder an der Tagesordnung steht, und demnach nicht wieder zum zweiten Male oktroyirt werden kann, sondern als Landes- und Reichsangelegenheit vom Ministerium den vom Monarchen bestellten legislativen Körperschaften gleich einem Reichsgesetzentwurfe zur freien Berathung überwiesen werden mag.

Man steht in dieser Frage jetzt auf konstitutionellem Boden, wo man die Erfahrungen des Landes zwar nur von etwa sechs Jahrhunderten aber immer von Zeiten sich oft wiederholender feindlicher Verwüstungen, abwechselnder Thrannei, Anarchie, fremder und einheimischer Diktatur-, Gewalt- und Soldatenherrschaft, Zeiten geordneter Freiheiten und Privilegien, unter Landesherren, die mit vä-

terlicher Sorgfalt das geistige und leibliche Wohl ihrer Unterthanen zu begründen, zu fördern und zu verbreiten bemüht waren, vor sich hat, und demgemäß benützen kann; das eigentliche konstitutionelle Leben nach den ausgebildeten Rechtsbegriffen der Gegenwart soll dem Lande erst unter Franz Joseph von Oesterreich gewährt und geboten werden.

Vorerst geht es dem konstitutionellen Kaiserstaate hauptsächlich nicht um die Trennung oder um Theilungen, sondern um die Einigung, nicht nach einer und derselben Musterform, sondern nach verschiedenen Formen, jedoch in einerlei Wesen. Daß das Einigen wie das Trennen, jedes seine Gränzen habe, die ohne Zerstörung der Wesenheit nicht verletzt werden können, wird zugestanden werden, was jedoch die Schwierigkeiten in Bestimmung dieser Gränzen erleichtert, ist der bemerkenswerthe Umstand, daß man diese Gränzen aus der Geschichte herholt, und hiernach dürfte zwar nicht den Wünschen Aller, zübersichtlich aber den unerkannten wahren Bedürfnissen und den hieraus abgeleiteten, jedoch längst bestehenden Berechtigungen, welche die neuere Geschichte, die Zeit des langen innern Friedens nicht zerstört oder verwischt, sondern ohne Groll und Leidenschaft zum erneuten Fortschritt bewahrt und herangebildet hat, für die Dauer einer langen Zukunft entsprochen werden können.

Mit den hierauf gebauten Hoffnungen übergeben wir diese Blätter der dem Zweck wohlthuellenden Beurtheilung der Oeffentlichkeit.

Zm November 1861.

Den 26. September 1850.

Ueber die politische Eintheilung Galiziens.

Wenn es sich in früheren Zeiten um die Wirkungen neuer für die Monarchie zu erlassenden Gesetze, folglich um Erfahrungen in der Gesetzgebung handelte, so war Galizien das Land, in welchem die Gesetzentwürfe versuchsweise zuerst in Anwendung gebracht wurden, wie das Kundmachungspatent zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom Jahre 1811 bewährt. — Gegenwärtig, wo es die Rekonstituierung des ganzen Staatsgebäudes gilt, wozu die Erfahrungen und das Materiale in Fülle bereits vorliegen und es keiner vorläufigen Proben bedarf, werden die konstitutionellen Einrichtungen beinahe für alle Länder der Monarchie erlassen, für Galizien aber noch zurückbehalten.

Daß hier wichtige Gründe, welche den Gang der Rekonstituierung hemmen, vorhanden sein müssen, unterliegt keinem Zweifel. Es ist einerseits begreiflich, daß Kroatien, Slabonien, Ungarn und die Wohlwodschaft bereits die wesentlichsten Einleitungen zur Entfaltung der neukonstitutionellen Staatsformen empfangen haben, weil die Umstände drängender, gebietherischer waren; wenn es anderseits auch erklärbar ist, warum das lombardisch-benetianische Königreich sich mit Galizien in demselben Verhältnisse befinde, ohne daß man deshalb nach Rußland oder nach Neapel zu sehen nöthig haben mag, so sollen lediglich die Verschiedenheiten der Ansichten und deren Unvereinbarkeit über die politische Eintheilung Galiziens, wornach dasselbe in eine ruthenische und in eine polnische Statthalterschaft entzweit werden soll, die Zögerung hervorbringen.

Es sei erlaubt diese Frage hier freimüthig, offen einer Besprechung innerhalb der Grenzen der Reichsverfassung vom 4. März 1849 zu unterziehen, wengleich die Gegenwart mit der Vergangenheit hiebei zu Rathe gezogen werden muß.

A.

Der Kaiserstaat Oesterreich kannte vor dem März 1848 außer der historischen Länder nur die Haupttheilung in konstituirte

und nicht konstituirte Länder, welche wegen des nebstdem bestehenden Unterschiedes in der Besteuerung von den konstituirten durch die Zoll-Linie getrennt waren, und sich mit Ausnahme der Militärgrenze in vorzugsweiser Unterscheidung die konstitutionellen nennen ließen, weil die Landesverfassungen der übrigen Länder mangelhaft und obendrein arg verwahrloset waren. In letzterer Beziehung sollte die landständischen Angelegenheiten ein neues Departement der alten Hofkanzlei überwachen. In derselben Zeit kam aus Anlaß der Wiedererwerbung Krakau's die Theilung Galiziens in zwei Gouvernements — Ost und West — schon zur Sprache, und sie würde auch ausgeführt worden sein, wäre der Verlust des Freiherrn Franz Krieg schnell zu ersetzen gewesen, oder hätte die Regierung zwei Grafen Franz Stadion gehabt, oder die Macht des Einen durch Verkleinerung des Gouvernementsgebietes schmälern wollen. Obgleich es Manchem schien, als ob dadurch dem nach Gebietsvergrößerung stets geneigten Rußland, dessen starke Armeen seit Jahren gerüstet an den Gränzen standen, der Bissen mundgerecht vorbereitet auf den Teller gelegt würde, so würde solche Landestheilung damals auf keinen bedeutenden Widerspruch gestoßen sein; die ganze Angelegenheit schien sich nur um die Emporhebung der Hauptstädte Lemberg und Krakau und um die Theilung der Landesbehörden zu bewegen. Doch schon damals war der Gegenstand der Frage wesentlich ein anderer und die nachfolgenden Ereignisse haben nur dazu beigetragen ihn näher zu rücken, aufzuklären. Dieser somit aus Unglücksereignissen erkaufte Vortheil möchte doch nicht verloren, nicht unbenützt bleiben.

Die Zustände, in welche in Folge der Wärtztag 1848 der Kaiserstaat überhaupt gerathen war, haben an den Merkmalen seiner obenbemerkten Eintheilung gerüttelt, sie stellenweise schwankend gemacht, überfluthet. Schon durch das Patent vom 15. März 1848 wurde der Unterschied des konstitutionellen Vorzuges geordnet, noch weiter aber giengen die Neuliberalen und was sich ihnen beigesellte in den meisten Ländern gemischter Nationalitäten; aus ihren Bestrebungen schien es, als ob der Kaiserstaat nicht mehr nach Ländern, sondern nur nach Nationalitäten eingetheilt werden

sollte. Die abentheuerlichsten Pläne und unausführbarsten Projekte kamen hier an's Tageslicht, und indem man in Erwartung kräftiger Wiederbergeltung mit Sack und Faust die an die Juden und Bauern anticipando gegebenen Concessionen zum Köder nahm — wo doch die Nothwendigkeit gewirkt hatte — verbarg man das Monstrum eigener Unduldsamkeit unter dem Mantel angeblicher Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit der Nationen wie des Einzelnen. Aber die Nationalitäten griffen wieder nur nach Ländern und mancher Einzelne griff nach Macht, die nur ihm legal schien. Hiedurch wurden die Rechte festhafter Volksstämme vielfältig beeinträchtigt, die wirklich legale Macht geschwächt, allmählich aber immer deutlicher, daß da keinerlei Eintheilung mehr genüge, wo Zertheilung angestrebt wird; so entstand hieraus nun innerer Krieg oder ein demselben gleichkommender Zustand, in welchem jede Existenz, somit auch die des Staates selbst gefährdet war.

Den Zertwürnissen sollte durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 vorläufig in den Gemüthern und auf dem Papiere, durch die Armee aber thatsächlich ein gerechtes Ende gemacht werden. Beide Versuche gelangen. Die Staatseinheit Oesterreichs als Kaiserstaat mit der Reichsverfassung ist also von der aus den vereinigten Völkern Oesterreichs hervorgegangenen Armee erstragt worden. Welchem Principe folgt nun dieses Reichsgrundgesetz bei der Eintheilung des Kaiserthumes — dem bisherigen historischen, oder dem der modernen Nationalitäten, oder lassen sich beide vereinigen?

I. Im §. 1. werden die Kronländer, aus denen das Kaiserthum besteht, nicht nach Nationalitäten, sondern nach ihrem bisherigen Bestand und Namen aufgezählt: aus demselben Gesichtspunkte werden auch einige neuinkorporirte Distrikte Ungarns an Siebenbürgen wieder zurückgegeben. Die einzige Ausnahme von diesem Principe enthält der §. 72. Dieser beruft sich jedoch wieder auf historische — alte und neuere kaiserliche Erklärungen, kraft deren die seitdem auch erfolgte Konstituierung eines neuen Kronlandes — Wohlwobtschaft Serbien, in Aussicht gestellt wird.

II. Diesen Kronländern wird ihre Selbstständigkeit innerhalb jener Beschränkungen gewährleistet, welche die Reichsverfassung

feststellt. (§. 4.) Die Selbstständigkeit aber besteht vor Allem in der Gebiets-Integrität, daher

III. die Gränzen (des Reiches und) der einzelnen Kronländer nur durch ein Gesetz (§. 37.) verändert werden dürfen. (§. 6.)

IV. Alle Volksstämme sind gleichberechtigt und jeder Volksstamm hat ein unberlehtliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache (§. 5.) Hieraus folgt:

1. Daß die Gleichberechtigung der Volksstämme an die bisherige Benennung und Gränzen, an den Bestand der Kronländer, mithin an die bisherige Eintheilung des Kaiserstaates gebunden, und diesem Bestande der Kronländer ebenso untergeordnet sein muß als dem Bestande und der Freiheit des Kaiserthumes.

2. Daß die Reichsverfassung eine Eintheilung des Kaiserstaates nach Volksstämmen und nach den Forderungen des modernen Nationalismus nicht kennt, nicht zuläßt, sondern dieselben vorläufig auf die Reichsverfassung d. i. auf den historischen Bestand (§. 1. 4.) im Wesentlichen aber an ein erst zu erlassendes Gesetz (§. 37.) verweist. (§. 5.)

3. Daß die Zerstücklung eines Kronlandes zu welchem immer für einen Zweck sowohl eine Landesangelegenheit des betreffenden Kronlandes, als auch eine Reichsangelegenheit sei. (§. 1. 2. 4. 35. 36. 106.)

4. Daß somit ein solches Gesetz nicht im Verordnungswege provisorisch, sondern nur durch die Thätigkeit aller legislativen Gewalten (§. 37.) gegeben werden könne, weil hier die Dringlichkeit, der unvermeidliche Schade, die Gefahr am Verzuge wenigstens in Bezug auf die Zertheilung Galiziens fehlet. (§. 87.)

5. Selbst der §. 74., welcher die gleichfalls verbrieften historischen Rechte der sächsischen Nation nur innerhalb der Gränzen der Reichsverfassung aufrecht erhält, ohne für das Sachsenland ein eigenes Kronland zu errichten oder zu verheißten, spricht für diese Auslegung der Reichsverfassung bezüglich der Eintheilung Galiziens umsomehr, als die Russen weder neue noch alte Privilegien dieser Art erhalten haben und aufweisen können.

In Anwendung Alles dessen auf das Ländergebiet, welches bisher dem k. k. Gouverneur = Landes = Chef in Lemberg untersteht, wird vor Allem bemerkt, daß dasselbe Ländergebiet zwei Königreiche, ein Großherzogthum und drei Herzogthümer enthalte. Mithiu scheint es hieraus, als ob durch diese Benennung und Titel die Eintheilung bereits in der Reichsverfassung bestimmt worden sei und nur in Vollzug gesetzt zu werden brauche, wodurch jede weitere Erörterung dieser Angelegenheit von selbst entfalle. Dieß ist aber ungeachtet dieser Deutlichkeit nicht der Fall.

Ueber das neutreirte Herzogthum Bukowina, eine ehemals zur Moldau gehörige und erst im Jahre 1777 von der ottomanischen Pforte durch die Bemühungen des damaligen Internunzius Freiherrn von Thugut erworbene Landschaft entfällt hier jede Bemerkung, da die Moldau, wenn sie gleichwie die Walachei zu den Zeiten der Blüthe des polnischen Reiches diesem zinsbar gewesen und ihre Fürsten dem polnischen Könige den Vasalleneid leisteten, dennoch mit Polen niemals inkorporirt war.

Auch dürfte über das Großherzogthum Krakau keine Meinungsverschiedenheit obwalten, wenn es nämlich nichts anders begreift, als das am Kongresse zu Wien im Jahre 1815 beschlossene und neuerrichtete Gebiet der freien, unabhängigen, streng neutralen Stadt Krakau mit 21 Quadratmeilen, wie es im Jahre 1846 nach Verlanf von 35 Jahren wieder an Oesterreich kam, welches Westgalizien vom Jahre 1796 bis zum Jahre 1809 besaß, ohne diesem Ländergebiet, bestehend aus den Kreisen Krakau, Kielce, Radom, Siedlce, Lublin und Biala, einen eigenen Fürstentitel zu verleihen.

Allein die Gebiete der beiden Herzogthümer Auschwitz (Oświęcim) und Zator sind, seitdem sie österreichisch sind, durch kein Landesgesetz und keinen Staatsvertrag bestimmt. Noch bis über die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts wurden die Rechte der Krone Böhmens auf diese Herzogthümer anerkannt. Im Jahre 1454 wurde die Wahrnehmung öffentlich ausgesprochen, daß Oświęcim dem nahen Krakau lästig sei — und der gegenseitige Verkehr erschwert; — im Jahre 1457 verkaufte Herzog Janus von Oświęcim

sein Herzogthum um fünfzigtausend Mark prager Groschen an die Krone Polen, an welche im Jahre 1494 Herzog Janus und seine Ghegemahlin Barbara das Herzogthum Zator gegen Bezug einer Leibrente jährlicher 200 Mark und 17 Banco Salz überließ. Beide Herzogthümer wurden im Jahre 1564 zu Polen einberleibt mit der Wohlwodschaft Krakau vereinigt, und ihre damalige Ausdehnung, welche jetzt noch nachgewiesen werden kann, dürfte das 65 Quadratmeilen betragende Areal des jetzigen Wadowicer Kreises nicht überschreiten. Eine Deklaration Oesterreichs vom Jahre 1818 bestimmt beide Herzogthümer mit 81 Quadratmeilen, als zum deutschen Bunde gehörig; bis jetzt hat diese Erklärung keine ertweislichen politischen Folgen, sie blieben dem k. k. Gouvernement zu Lemberg untergeordnet; das Uebermaß von 16 Quadratmeilen betrifft demnach einige strategische Punkte, was in Bezug auf die politische Administrationseintheilung ohne Einfluß ist. Ob hingegen diese Deklaration vom Jahre 1818 jemals eine staatsrechtliche Bedeutung erlangen werde, ist für jetzt eine entbehrliche Erörterung.

Die in der Reindication begriffenen Theile Polens bestimmt der Staatsvertrag vom 18. September 1773: *Dextera Vistulae ripa a Ducato Silesiae supra Sandomiriam usque ad ostium San. Inde progrediendo per Fronepol versus Zamosc et Rubieszow usque ad rivum Bogum: deinde trans Bogum juxta proprios limites Russiae Rubrae; unde Volhyniae et Podoliae limites efficiuntur, usque ad limites Zbaraz; inde in linea recta ad Danastrim adjecta exiquam partem Podoliae dirimente rivulo Podhorce ubi in Danastrim influit; demum limites, qui Pokutiam a Moldavia disternant.*

Man hatte nun Theile verschiedener Landschaften in ein Ganzes administrativ zu konstituiren, und eine Beibehaltung der früheren Administration und Eintheilung war im Jahre 1773 ebenso unmöglich wie gegenwärtig ein etwaiger Versuch zu derselben zurückzukehren. — Die Reindikation suchte ihre Berechtigung in dem angegebenen Rechtstitel und dieser zeigt Namen früherer Jahrhunderte, wie solche selbst dem Reiche Polen nicht bekannt waren, wo von den Königreichen Galizien und Lodomerien Niemand Kenntniß hatte, daher denn die bloßen Namen Verhältnisse früherer

Jahrhunderte wieder erweckten, die man hier als längst nicht mehr bestehend betrachtet und behandelt hatte, und die jedoch einmal wieder wachgerufen ein vollberechtigtes Dasein in Anspruch nehmen und vermöge des natürlichen Ganges der Dinge einer Entwicklung, einer Zukunft entgegengehen. Die politische Theilung des Landes ist ein Schritt, der diese Zukunft näher bringt, und hierin beruht die Wichtigkeit einer sonst weniger Bedeutung habenden Angelegenheit, welche vermöge ihrer Folgen die Aufmerksamkeit der Staatsmänner, in deren Hände die Leitung der Geschicke der Nationen des Kaiserstaates gelegt sind, um so mehr erfordert, als in dem Gange der Entwicklung selbst mit dem vollkommensten Vertrauen der Verfühlichkeit und des besten Willens Collisionen möglich sind, wodurch nach Innen und nach Außen gewonnen oder unwiederbringlich verloren — gesegnet oder unverbesserlich verdothen werden kann. Hieraus fließt die Nothwendigkeit, sich jene früheren Jahrhunderte, mit ihren Verhältnissen zu vergegenwärtigen, um wo möglich das jetzige Stadium dieser neugeschaffenen Angelegenheit zu erkennen.

B.

Wlodimir der Große, welcher im Jahre 987 das in diesen Gegenden schon seit drei Jahrhunderten verbreitete Christenthum angenommen hatte, vereinigte unter seinem Scepter alles Land, was man später Rußland hieß, und vertheilte es bei seinem Tode unter 13 Abstammlinge. Hiedurch wurde nicht nur ein großes Reich aufgelöst, sondern der Grund zu Familienstreitigkeiten, zu Erbfolgekriegen gelegt, in Folge deren

Andreas, königlicher Prinz von Ungarn, im Jahre 1085 in's Land kam und von Halicz — einem dieser Fürstenthümer Wlodimir's Besitz nahm. Als Königssohn (Bela's III.) konnte er nur den Königstitel führen, somit war er der erste König von Halicz oder Galizien.

Roman Mścislawicz, Fürst von Lodomerien, widersezte sich dem Andreas von Ungarn, erst nach dreizehn Jahren gelang es ihm, den Andreas zu vertreiben (S. 1198) und Galizien

zu erobern. Pabst Innocenz III. (Marsi) ließ ihm die königliche Würde antragen, allein Roman erwiderte: „so lange ich dieß (Szepter oder Szepter ergreifend) an meiner Seite haben werde, habe ich nicht nothwendig von Jemanden Heiligkeit auszuborgen (póki go przy boku swym mieć będę, od nikogo świętości pożyczac niemam potrzeby). Wegen Lublin begann Roman mit Polen Krieg, in welchem er vor Zawichost blieb (im J. 1205). Hierauf durchzogen die Polen Galizien, welches dadurch bedrängt, den Sohn des Andreas

Koloman, königlichen Prinzen von Ungarn, die galizische Krone antrug. Der Antrag wurde mit dem Königstitel angenommen. Koloman ließ sich zu Halicz vom päpstlichen Legaten krönen, und verlobte sich mit Salomea, Tochter Herzogs Leszko des Weißen von Polen. Diese beiden Handlungen mit den hieraus in jener Zeit sich ergebenden Verbindungen entfremdeten ihn der Nation (Geistlichkeit und Adel), denn mit Polen war innerhalb 150 Jahren bereits der sechzehnte Krieg geführt und kaum beendigt, Verhältnissen mit Rom war die Nation stets abgeneigt.

Mścislaw Mścislawicz, Roman's Bruder, zog nun gegen Koloman und nöthigte ihn aus dem Lande zu weichen, allein Koloman kehrte bald wieder zurück, und eroberte Galizien; nun aber zog

Daniel Romanowicz gegen Koloman, und zwang ihn, nachdem Daniel auch mit Leszko dem Weißen ein Bündniß geschlossen hatte, im J. 1222 zum zweiten Male das Land zu verlassen. Nachdem Daniel auf diese Weise Galizien und Lodomerien vereinigt hatte, nannte er sich Rex Russiæ, Galiciæ, Princeps Kijoviæ, ließ sich bei der Krönung zu Drohiczyn (im J. 1246) vom päpstlichen Legaten zwar salben (die russischen und roßhanischen Geschichtschreiber erwähnen nur der Salbung), allein von der wieder angetragenen Vereinigung mit Rom wollte er auch nichts wissen. Wegen dieser Weigerung schenkte Pabst Alexander IV. (Anagni) die sämmtlichen Rusinenlande dem Fürsten Mendowg von Lithauen; allein da Mendowg bald darauf vom Christenthume abfiel, schenkte

Papst Urban IV. (Pantaleone) die Rusinen und Lithauer dem Könige Ottokar von Böhmen, welcher auch wirklich einen Kreuzzug gegen Lithauen unternahm. Dieß veranlaßte Daniel, den König Bela von Ungarn gegen Ottokar aufzuheben. Seinen Sohn Roman verheiratete Daniel mit der Herzogin Gertrude von Oesterreich (im J. 1253), diese war die Tochter Herzogs Heinrich des Grausamen, sie war in erster Ehe mit Ladislaus Markgrafen von Mähren, in zweiter Ehe mit Hermann von B. den (Schwestersohn Otto's von Bayern, kaiserlichen Statthalter in Oesterreich), in dritter Ehe durch Vermittlung König Bela's mit dem Prinzen Roman vermählt, welcher sie bald nach der Trauung heimlich verließ und nie mehr wiederkehrte. Bela übernahm die Versorgung Gertrudens. — Im Jahre 1260 überschwammten die Tartaren unter Burundeys Führung diese Länder, verwüsteten Wlodimir, Lwów und andere Orte. Daniel wagte es nicht, sich gegen diesen Feind zu stellen, sondern er flüchtete mit seinen Mannen in das Gebirge, was die an verschiedenen Orten noch jetzt vorfindigen künstlichen Berghöhlen bewahren. — Unmittelbar nach dem Abzuge der Tartaren, die auch die polnischen Länder verheeret hatten, sandte er seine Armee unter Swarno's Führung gegen Polen und Masowisch-Lithauen, besetzte Lowicz (im J. 1263) und die Landschaft Sandomir (im J. 1265). Bei seinem Ableben (im J. 1266) gab er dem Sohne Mściskaw Lodomerien, und dem Sohne

Leon — Galizien. Leon macht Friede mit Lithauen und als er einst den Fürsten Woysielko von Lithauen zum Gastmale eingeladen, ließ er den nach der Tafel halbtrunkenen Gast niederhauen. Sandomir und Lublin gieng nach zwanzigjährigem Kriege an Leszko den Schwarzen Herzog von Polen verloren. Leon war der Wiedererbauer Lwows, wo sich in Folge der vom schwäbischen Bunde hieher und nach den Ländern am schwarzen Meere deutsche Handels- und Gewerbsleute (daher insgemein Schwaben genannt) niedergelassen und Lempurgh gegründet hatten. Leon starb im J. 1302 zu Spas, im heutigen Samborer Kreise, und wurde in dem benachbarten Basilianerkloster zu Lawrow beigesetzt, welches größtentheils von Holz erbaut, im J. 1767 abbrannte. Dieses Mißgeschick

veranlaßte den damaligen Klosterborsther (Ihumen Polikarp Wolański) die dortigen Fürstengräber zu öffnen, die vorfindigen Kostbarkeiten herauszunehmen, alles Silber einzuschmelzen und zum Wiederaufbau des Klosters zu verwenden. Dieser ganze Hergang — eine Nationalangelegenheit — gelangte erst nach siebenzig Jahren zur öffentlichen Kenntniß. — Dem Könige Leon folgte sein Sohn

Juryi oder **Georg** in Galizien, und nach dem Tode seines väterlichen Oheimß Mścisław Daniełowicz, auch in Lodomerien. Er führte den Titel Rex Russiæ princeps Lodomeriæ und theilte sein Reich in seine beiden Söhne **Andreas** und **Leon** jedenfalls schon vor dem Jahre 1316 wo beide Brüder mit dem deutschen Orden verbunden waren. Allein die Schlacht bei Tannenberg (im J. 1310) war schon geschlagen und das Bündniß beschleunigte muthmaßlich den Untergang, denn unter Leons Sohne Juryi wurde Galizien vom Herzog Boleslaus von Masobien (im J. 1337) erobert. Die Rusinen entledigten sich seiner und seiner unrechtmäßigen Macht mit Gift (gdyż Rusini pozbyli go się, ile nieprawego władcy trucizną), weil, wie der russische Geschichtschreiber sagt, das Reich nach dem Erlöschen der männlichen Linie Leons entweder auf die damals noch lebenden zahlreichen Abstammlinge Ruryk's, oder auf die Nachkommen des durch die Wahl der Nation auf den Thron berufenen Koloman von Ungarn, niemals auf die weibliche Descendenz Leons, nämlich auf die Masobischen Fürsten hätte kommen sollen. (Rys do historyi narodu ruskiego w Galicyi i Hierarchyi cerkiewnej w tymże królestwie przez Dyonizego Zubrzyckiego. Lwów 1837).

Historische Thatsachen vergangener Jahrhunderte lassen aus der Art und Weise, wie sie sich ereignet haben oder vorbereitet und ausgeführt wurden, auch die Beweggründe der Handelnden beurtheilen. Deshalb läßt sich vermuthen, daß der Kriegszug, welchen König Kasimir von Polen im Frühling des Jahres 1340 nach der russischen Landschaft unternahm, noch keineswegs die Eroberung des Landes beabsichtigt habe. Es scheint vielmehr die Erfahrung benützt und ein Versuch vorerst gemacht worden zu sein, um vorläufig die gegenseitigen Kräfte zu messen. Mit forcirten Märschen

ausschließlich Reiterei erschien Kasimir mit Umgehung der andern besetzten Orte plötzlich vor Lemberg und überrumpelte dessen Schloß, wo der Reichsschatz aufbewahrt war. Nach Krakau zurückgekehrt erwachte und reifte erst der Entschluß zur bleibenden Besetzung des Landes. Zu einem zweiten Kriegszuge mochten ihm die Kräfte des eigenen Landes nicht ausreichend oder nicht willig genug geschienen haben, deshalb nahm er deutsche Krieger in sein Heer, mit dem er im Herbst des Jahres 1340 eben so schnell Lemberg wieder nahm; zur völligen Pazifizirung des Landes, wo die Rusinen unter Daszek von Przemysl und Daniel von Ostrog lang und anhaltend Widerstand leisteten, bedurfte es einer Zeit von etwa zehn Jahren, denn erst im J. 1351 finden sich Urkunden selbst in rufinischer Schrift und Sprache, in welchen vom Krakauischen Könige (Korolia krakowskoho) als Landesherrn die Rede ist. Seine Erkenntlichkeit bezeugte Kasimir den Deutschen, indem er Lemburg das Stadtgebieth das Sachsenrecht und den Plebisziten der Bürgerschaft in Erbschafts- = Vormundschafts-, Lokalpolizei- und selbst Kriminalangelegenheiten Gesezeskraft verlieh, hingegen die Gewohnheiten und Rechte der früheren Landesherrn abschaffte.

Nach Kasimirs Tode im J. 1370 mochten die polnischen Magnaten Ursache haben, die damals noch vorhandene schlesische Linie der Piasten in der Thronfolge zu übergehen, und dem abwesenden Ludwig Könige von Ungarn auch die Krone Polens anzutragen, nach dessen Annahme auch die männliche Descendenz für ihre Thronansprüche mit abgesonderten Ländereien entschädigt wurde; und so erhielt **Ladislaus** Palatin von Ungarn, ein Schwestersohn Kasimirs, und Herzog von Oppeln und Wielun die rufische Landschaft. Er war hier souverainer Landesfürst, führte nach den jetzt noch vorhandenen Urkunden den Titel: Deo Gratia Dux Opoliensis, Vielunensis terrequæ Russiæ Dominus et hæres; das sonst ausgedehntere Königreich enthielt die Landschaften Sanok, Przemysl, Lemburg, Zydaczow und Halicz. Er regierte ganz im Sinne Kasimirs. — Belz und Busk hatten den eigenen Fürsten Juryi, und Podolien stand unter rufinisch-lithauischen Fürsten. Diese vereinigten bekämpften nach Kasimirs Tode die rufische Landschaft und

Polen in verheerenden Einfällen. Ladislaus, unterstützt von Ungarn, unternahm den Zug gegen Belz (im J. 1377), allein der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht; die wiederholten Einfälle der Lithauer, die Abneigung des Adels und der Geistlichkeit betrogen Ladislaus (im J. 1379) zur Abdankung, die eigentlich ein Ländertausch war. Ladislaus erhielt die Landschaften Dobrzyn, Gniwkowo und Bidgost, und übergab dafür die russische Landschaft an König Ludwig von Ungarn. In der Abdankungsurkunde nennt sich Ladislaus nicht mehr Dominus et hæres Russiæ, entbindet seine Unterthanen der Treue und des Gehorsames, und überweist sie an Ludwig. (Beilage I.)

Nur drei Jahre war König Ludwig von Ungarn und Polen zugleich auch Herr der russischen Landschaft; er starb im J. 1382 und hinterließ zwei Töchter, die ältere Maria mit dem Könige Sigmund von Böhmen vermählt und Hedwig im Jahre 1371 geboren, und im Jahre 1375 mit dem Erzherzoge Wilhelm von Oesterreich verlobt. — Im Diplome ddo. Kaschau den 17. September 1374 hatte König Ludwig die Polen verpflichtet, nach seinem Ableben eine seiner beiden Töchter zur Königin zu wählen. — Der Reichstag zu Radom hatte am 3. Tage nach St. Katharina (28. November 1382) jener Tochter Ludwigs, quæ nobis pro hærede legitimo in Regno Poloniæ ad manendum dabitur Treue und Gehorsam gelobt, Maria war damals von den ungarisch-kroatischen Malkontenten in der Feste Nowyhrad gefangen gehalten. Erst im Jahre 1384 gestattete ihre Mutter, daß Hedwig nach Krakau geführt, wo sie den 15. Oktober 1384 zur Königin gekrönt wurde. Es ist schwer zu glauben, daß die kaum fünfzehnjährige Königin aus freiem Willen das Verlöbniß mit dem Erzherzoge aufgegeben und lieber den heidnischen Herzog Jagal oder Jagiełko von Lithauen zum Gemahl gewählt habe, was Niemczewicz in so romantisch schönen Versen dargestellt. Die eheliche Verbindung dieser Prinzessin war in ihren Folgen für das Land entscheidend, die polnischen Magnaten unterstützten die Bewerbung des Lithauers, und Hedwig gab „dem Wunsche der Nation“ entsprechend, dem auf den Namen Wladislaus getauften Jagiełko am 17. Febr. 1386 ihre Hand.

Von wem und in wessen Namen die russische Landschaft in den Jahren nach König Ludwigs Tode bis zum Jahre 1387 regiert wurde, ist nicht genau zu erforschen; in dem damaligen Zustande des Landes ist ein Interregnum, wie es später öfter vorkommt, nicht ausgesprochen. Der frühere Landesherr Herzog Ladislaus von Oppeln sucht seinen Einfluß noch zu behaupten, indem er an die Bewohner der russischen Landschaft ddo. Czenstochau am Tage der h. Dorothea (6. Februar) des Jahres 1387 eine Proklamation erließ, worin er sie ermahnt, die Treue für die Königin Maria zu bewahren, sich von der Königin Hedwig nicht überreden zu lassen, und zugleich die Versicherung giebt, daß er ohne Wissen und Willen der Bewohner dieser Landschaft mit der Königin Hedwig keinen Vergleich eingehen werde. (Beilage II.)

Indessen scheint es, daß auch in dieser Angelegenheit ein „zu spät“ verhängnißvoll bereits aufgetreten war. — Königin Hedwig — während ihr Gemahl noch in Lithauen abwesend war — hatte von Krakau aus einen Zug nach der russischen Landschaft vorbereitet. Sie erschien in der zweiten Woche der Fastenzeit des Jahres 1387 in der Stadt Grodek, und forderte von dort die drei Meilen entfernte Stadt Lemberg auf, in einer Deputation im königlichen Hoflager zu Grodek zu erscheinen. Dieses Vorgehen mochte Mißtrauen erregt haben, denn erst nach Empfang der von der Königin (Beilage III.) und von acht Magnaten Polens (Beilage IV.) am Samstag vor dem Sonntage Reminiscere des Jahres 1387 erlassenen Schutzbriefe, begab sich die Deputation Lemburgs nach Grodek. Über die dortigen Verhandlungen ist zwar keinerlei Aufzeichnung vorhanden, aber nach den Erfolgen zu schließen, mußte diese Zusammenkunft ein beiden Theilen erwünschtes Ergebnis haben, weil die Königin schon in der nächsten Woche in Lemberg einzog und am Samstag derselben Woche ein Diplom ausfertigen ließ, worin die Rechte und Privilegien der Stadt Lemberg bestätigt worden. (Beilage V.) Erst im darauf folgenden Herbste kam König Wladislaus nach der russischen Landschaft, und in dem ddo. Grodek am Tage des Evangelisten Lukas (18. Oktober) des Jahres 1388 erteilten Diplome ist auch das Diplom der Königin wörtlich (in transumpto) eingeschaltet. (Beilage VI.)

Die beiderseitige Zufriedenheit des Landesfürsten und der Unterthanen spricht sich weiter in dem durch eine eigene Deputation nachgesuchten Diplome ddo. Lublin vom Tage nach Michaeli (30. September) des Jahres 1388 aus (Beilage VII.), worin Wladislaus die Zusicherung ertheilt, Stadt, Distrikt und Landschaft Lemberg an Niemanden zu verleihen und von der Krone Polen nie zu trennen. Diese Versicherung wird im Diplome ddo. Lemberg am sechsten Tage nach Michaeli (5. Oktober) des Jahres 1389 wiederholt (Beilage VIII.); anderntheils hat die Stadt Lemberg am dritten Tage nach dem Feste des heil. Franz des Jahres 1425 eine Urkunde ausgestellt, worin sie der ehelichen Nachkommenschaft des Königs Wladislaus unter künftiger Vormundschaft seiner vierten Gemahlin Sophia (Sonka, Tochter des Fürsten Andreas Iwanowicz von Kijow) und seines Bruders Witoud oder Witwod, getauft Alexander, in einigen Urkunden damaliger Zeit auch einfach Kresthuti (d. i. der Getaufte genannt), Treue und Gehorsam verbürgt (Beilage IX.). Im Generalparlamente zu Krakau am sechsten Tage in der Oktave der Erscheinung des Herrn im Jahre 1433 (Beilage X.) wird diese russische Landschaft mit Polen in ein gemeinsames Land vereinigt. Alle diese Urkunden betreffen bloß denjenigen Theil der russischen Landschaft, dessen Hauptstadt früher Halicz, und nach deren Zerstörung durch die Lithauer und Tartaren, noch jetzt Lemberg ist. Hingegen war jener Theil, dessen Hauptstadt Wladimir war, und der demnach Lodomerien heißt, zur Zeit, als Jagiello den Thron Polens erlangte, schon gänzlich unter lithauischer Botmäßigkeit, im Besitze Lithauens, Kijow allein ausgenommen. In der Erklärung der lithauischen Barone ddo. Wilno am Tage der heiligen Prisca (18. Jänner des Jahres 1401), worin sie nach dem Beispiele des Königs Wladislaus die römisch-katholische Religion annehmen und sich als Bundesgenossen mit der Krone Polens einigen, heißt es ausdrücklich: *Nos praelati, principes, barones, nobiles terrigenæ terrarum Lithvaniæ et Russiæ danu tota universitas omnium et singulorum Nobilium et Terrigenarum predictarum Lithvaniæ et Russiæ terrarum, quorumquamvis nomina singulatim hic non sunt expressa, ipsorum tamen consensus ad subscripta adest acsi pro insertis haberetur.* (Leges, Statuta,

Constitutiones, Privilegia Regni Poloniae. Varsoviae anno 1732 pag. 61.) Die Konstitution von Horodko oder Hrodko am Flusse Bug vom 2. Dezember 1413 (ibidem pag 66.) erwähnt einer russischen Landschaft gar nicht, und indem sie die Vereinigung Lithauens mit Polen behandelt, werden die russischen Landschaften als Lithauen unterthan und verbunden dargestellt (*Lithuania cum terris ac Dominiis ipsis subjectis et connexis*). Es wird die Vermuthung begründet, daß dieses polnisch-lithauische Reichsgesetz in seinem Texte den Namen *terrae Russiae* absichtlich vermieden habe. Das Gesetz führt die Uberschrift: *Incorporatio terrarum Magni Ducatus Lithuaniae Regno Poloniae cum concessione armorum Lithuaniae de Regno Poloniae cum aliis certis libertatibus tunc Nobilitatis Lithuanicae Ruthenis exceptis*; es erklärt die römisch-katholische Religion als die allein herrschende und verweigert den Ruthenen die staatsbürgerlichen Vorrechte des Adels. Es war damals noch keine Kirchen-Union zu Stande gekommen. Das Gesetz betrifft sonach auch kirchliche Verhältnisse dieser Länder, und man erkennt die diplomatische Vorsicht, mit welcher es redigirt worden. Daß übrigens die Union Polens mit Lithauen eben wegen der Ansprüche, welche beide Nationen auf die ehemals russischen Landschaften machten, noch besondere Schwierigkeiten hatte, beweiset die Deklaration, erlassen am Reichstage zu Warschau am 19. März 1564. (*Prawa, konstytucye i przywileje Królestwa Polskiego i wielkiego Xięstwa Litewskiego. Warszawa r. 1732 pag. 643*), der Reichstags-Beceß von demselben Tage (ibidem pag. 645) und der Vorgang, daß vorerst die Landschaften Podlachien ddo. Lublin den 5. März 1566 (ibidem pag. 752) und das Fürstenthum Kijow ddo. Lublin den 5. Juni 1569 (ibidem pag. 759) mit der Krone Polens mit Lithauen vereinigt wurden, und dann erst die Vereinigung Lithauens mit Polen ddo. Lublin den 5. Juli 1569 (ibidem pag. 766) vom Reichstage definitiv erklärt, und dieser Reichstagsbeschuß die königliche Sanction ddo. Lublin den 11. August 1569 (ibidem pag. 775) erhalten hat, während die andern russischen Landschaften (*terrae Russiae*) bereits im Jahre 1433 (Beilage X.), Betz ddo. Brescie feria tertia festorum solennis Paschae anni Domini 1492 (ibidem pag. 200) und Drohiczyn ddo. Vilna die Dominicæ

Lætare anno Domini 1516 (ibidem pag. 384) mit Polen bereits incorporirt worden sind.

Bermöge dee verschiedenen Schicksale dieser Länder waren auch die Gränzen Galiziens und Lodomeriens zur Zeit russischer Fürstentherrschaft häufigen Veränderungen ausgesetzt. Es gab daher eine Zeit, in welcher Galizien der Nordseite der Karpathen entlang alles Land von den Wellen des Wislok und dem rechten Ufer des San bis zu dessen Mündung in die Weichsel, ganz Rothrußland, Belz, Chełm und Pokutien bis an die Gränzen der heutigen Bukowina nebst Theilen von Podolien umfaßte. Es hatte somit ein Areal von mehr als 1000 Quadratmeilen.

Lodomerien enthielt die Städte Włodimir (Hauptstadt), Drohiczyn, Bilsk, Brańsk, Włodawa, Nowogrodek, Słonim, Wołkowysko, zeitweise auch Lublin und Łowicz sammt allem dazwischen liegenden Land und die damaligen russischen Confinien, die sich zwischen Polen und Lithauen bis an Ostpreußen hinzogen, und enthielt ein Areal von wenigstens 1400 Quadratmeilen.

So mager übrigens dieser Theil der ruthenischen oder rufinischen Geschichte selbst nach mit Vorliebe für die Nation betriebenen historischen Forschungen auch sein mag, da über innere Staatseinrichtung nichts, und über die wichtigen Begebenheiten bloße Gerippe nach sehr fühlbaren Zwischenräumen aus Mangel an historischer Kritik stichhaltender Quellen berichtet werden, so enthält doch dieser Theil ruthenischer Geschichte einen Zeitraum von 150 Jahren mit sieben vollständigen Eroberungen des Landes, von denen fünf mit gewaltsamen Thronveränderungen begleitet waren; er ist somit an Begebenheiten reich und an Zeit lang genug, um die Ruthenen noch in einem eigenen Staate selbstständig zu sehen, und den damaligen Charakter ihrer Regierung, zum Theile auch des sich hier für Ureinwohner haltenden Volkes kennen zu lernen. — Bermöge des Zeugnißes der Geschichte wird zugegeben werden, daß Daniels nach den früheren Verhältnissen zu Ungarn voraussichtlich erfolgloses Aufheben des Bela gegen Ottokar, sein feiges Preisgeben des Reiches den Verwüstungen der Tartaren, während die Polen (nach

Freiherrn Hammer v. Burgstall's Geschichte des osmanischen Reiches) sich zur Wehre setzten und geschlagen wurden, sein Benützen der durch den Tartarenzug verbreiteten allgemeinen Noth, um sich durch leichte Eroberungen (Lublin und Lowicz) zu bereichern, — Leons Verlehen der Gastfreundschaft, wodurch auch die Lithauer die schärfsten Gegner der Ruthenen wurden, — der an Boleslaus verübte Giftmord, endlich die weit in neuere Zeit hineinreichende Antastung der Fürstengräber, Vernichtung der durch Religion und Nationalität gleich ehrwürdigen Denkmale, wobei selbst die Geistlichkeit theilhaftig erscheint, um einem vorübergehenden, keineswegs sonst unüberwindlichen Uebel unvollständig zu begegnen — daß alle diese Dinge dem wahren Charakter der Nation widersprechen, und ihr keinen Wunsch nach Wiedererrichtung eines Ruthenenstaates, ja nicht einmal nach einer, stets eines historischen Vorbildes bedürftigen Autonomie erwecken mögen.

C.

Die jetzt in Frage stehende Theilung kann keine Theilung sein, wie sie zur Zeit der ruthenischen Landesfürsten im Wege der Erbfolge stattgefunden, eine solche Theilung besteht bereits seit dem Jahre 1772. — Galizien ist kaiserlich-österreichisch, -- Lodomerien kaiserlich-russisch; es kann somit auch keine Theilung nach den Titeln dieser Länder sein, denn woher wollte man Lodomerien nehmen? — und die beiden Herzogthümer sammt dem im Jahre 1846 geschaffenen Großherzogthum enthalten zusammen etwa das Aequale von zwei galizischen Kreisen, von dem übrigen Lande in nichts verschieden; wohl aber soll Galizien in ein österreichisch-polnisches und in ein österreichisch-ruthenisches Statthaltereigebiet getheilt werden.

Mit den Einverleibungen der ruthenischen Länder zu Polen schließt zwar die Geschichte der Ruthenenstaaten, allein nicht die des ruthenischen Volkes; diese erscheint in der politischen Geschichte Polens, mehr aber in dessen Kirchengeschichte. (Dyonis Zubrzycki Rys do historyi narodu ruskiego i cerkiewnej hierarchii w Galicyi. Lwów 1837). — Die Fortsetzung dieses Werkes ist in moskowitzischer Sprache in Moskau seitdem erschienen. — Graf Valerian

Krasiński: Geschichte der Reformation in Polen. Original in englischer Sprache, deutsch in Leipzig 1841, polnisch noch nicht übersetzt).

Dieser Zeitraum umfaßt etwa 350 Jahre und innerhalb desselben fällt hierlandes auch die Union der morgenländischen mit der abendländischen Kirche. Sie ist nicht bloß für den Theologen und für den Geschichtsforscher interessant, sondern für die Cultur überhaupt, für den Staatsmann und die Politik ein äußerst wichtiges, in der Nation der Ruthenen fortlebendes, Polen und Ruthenen stets berührendes und in steter Lebensgefahr schwebendes Werk. In jeder Angelegenheit dieser Länder ist es auch bei Errichtung zweier solcher Statthalterschaften und Theilung des Landes im Mitleid. Aus diesem einzigen Grunde tritt die Frage der politischen Theilung Galiziens aus jenem natürlichen Kreise, in welchem sich eine solche Angelegenheit etwa in andern Ländern der Monarchie bewegen kann, heraus und gelangt

- a) auf kirchliches Gebiet, die damit verbundenen Fäden führen nicht wie einst an den byzantinischen Kaiserhof, wohl aber
- b) auf das Gebiet der äußern Politik, und zwar dessen schwierigsten Theil: die wechselseitigen Verhältnisse der beiden Kaiserthümer Oesterreich und Rußland.

Es kann hier nicht die Absicht sein auch nur einen kurzen Abriss der Kirchengeschichte Polens wiederzugeben. Der Ursprung des Kirchenschisma, die allmälige Verbreitung des Filioque im Credo, die Ehrfurcht des Phozius, der Ehrgeiz der oströmischen Kaiser, ihre Noth und Bedrängniß durch die Türken, die Verhältnisse der oströmischen Kirche überhaupt zum dortigen Kaiserhofs und zu Rom, die Union an den Concilien zu Lyon, Basel, Ferrara und Florenz sind Namen, Begebenheiten und Zustände, an die man nur zu erinnern braucht, um zu wissen, welche Faktoren in den hierortigen Verhältnissen mitwirkten, um eine Einigung zu Stande zu bringen, und die auch weiter berücksichtigt werden müssen, weil das Kirchenschisma fortan besteht, innerhalb der Grenzen des östereichischen Kaiserstaates sich vorfindet, und auch auf Unterstützung von Außen rechnen kann, die auch den Kampf aufzunehmen bereit ist.

Mit scheinbar gleichgiltigen Dingen kann in Verhältnisse eingegriffen werden, die sonst der beste Wille, an dessen Vorhandensein wir nicht zweifeln, wegen der dabei bevorstehenden Verwicklungen zu berühren nicht beabsichtigte.

Begreiflicher Weise war Rom an der Union mehr gelegen, als den ruthenischen Fürsten, welche schon durch die von der lateinischen Geistlichkeit als Befugniß angesprochene Krönung der Regenten, Schwälerung ihrer Hoheitsrechte besorgten. Damals stand die Nationalität mit der Confession oder mit der Union noch in keiner Verbindung, eine solche entwickelte sich erst zur polnischen Zeit. Wir sehen demnach Rom schon im zwölften Jahrhundert die Union im ruthenischen Lande betreiben, wir hören die Antwort des Fürsten Roman so deutlich, als ob sie erst jetzt in St. Petersburg oder im Kreml ertheilt worden wäre, indem wir das Gewicht, welches die Ruthenen noch heute auf jene Antwort legen, fühlen. Wir wissen wie Isidor, Erzbischof von Kijow, als Cardinal von der Kirchenversammlung zu Florenz bei seiner Rückkehr in den polnischen Ländern von Alt-Sandez bis Wilna mit Auszeichnung und Feierlichkeiten empfangen, vom Könige Władysław (Warnieńczyk) mit Privilegien begünstigt, (Unia od Ojców świętych greckich pochwalona. Wilno 1770 pag. 37), in seiner Diözese aber verhöhnt, von einer Synode verdammt, in ein Kloster gesperrt wurde, und nur mit äußerster Mühe den Händen eines fanatischen Volkes zu entgehen vermochte. (Gibbon 66. Capitel). Die im westlichen Europa damals arbeitenden Religionsangelegenheiten und die politisch-religiösen Verhältnisse des Orients brachten aus Deutschland, Italien, Großbritannien, aus den griechischen und den türkischen Ländern Ansiedler nach Polen, was beweiset, daß hier ungeachtet der ausgesprochenen Herrschaft der katholischen Kirche noch immer mehr Gewissensfreiheit war, als dort; allein Polen war stets das Land der Gegensätze, denn man konnte sich mit den einheimischen Dissidenten, den Socinianern und den Anhängern der griechischen Kirche nicht vertragen. Die Kosaken waren noch unter Sigmund III. die Wehre des Reiches, ihre üble Behandlung entfremdete sie ihm; unter Anführung des Zenobius Bohdan Chmielnicki

durchzogen sie, als in Diensten des Caren, Polen plündernd und brandschatzend. Um seine Stellung zu König und Reich und dessen damaligen Zustände zu kennzeichnen, mögen einige eigenhändige Briefe von ihm genügen. (Beilage XI.) Immer bleibt es merkwürdig und charakteristisch, daß die Ruthenen, welche Polen der Unterdrückung anklagen, jene Ereignisse, die zur Zeit König Johann Kasimirs die Regierung gelähmt und zerrüttet hatten, für ihre eigenen Vortheile weder in kirchlicher, noch in politischer Beziehung zu benützen suchten. War innerhalb der 200 Jahre polnischer Herrschaft der Geist der Nation, oder was man heut zu Tage dafür ansieht, bereits gänzlich entwichen, oder bedurfte er eines weitem Schlafes von nach zwei Jahrhunderten, um sich erst im Jahre 1848 aufzuwecken zu lassen? oder war der Druck der polnischen Herrschaft, von dem man heut zu Tage so viel spricht, den Ruthenen in der That gelinder, als ihnen die Herrschaft des Caren unter Mitwirkung der Kosaken damals erscheinen mochte, daß sie jeden Gedanken an die Befreiung ihres Vaterlandes vom polnischen Joche aufgebend, sich lieber an den die Union begründenden Traktat von Krakau vom 2. August 1595 haltend die Union anstrebten? oder fehlte es ihnen zu jener Zeit an Männern, wie wir sie in Polen zu allen Zeiten finden, die für das Vaterland nicht bloß ihr Schärfelein beizutragen, sondern mit Gut und Blut einzustehen bereit waren? Jede dieser Fragen verdiente eine gründliche historische Untersuchung. Daß in den ersten Jahren der Regierung Sigmunds III. begonnene Werk der Union, die sich von jener zu Horodko wesentlich unterscheidet, wurde fortgesetzt, bis es endlich durch die Synode von Zamosc im J. 1720 als beendet betrachtet werden kann. In Wirklichkeit aber wird sie noch heute als unvollständig angesehen, auch wenn an ihrer Aufrichtigkeit nicht gezweifelt werden mag, denn aus dem jetzigen Stand der Sache läßt sich wahrnehmen:

- a) daß die Union nicht da stehen bleiben kann wo sie jetzt steht, daher sie entweder vervollständiget, oder doch wenigstens wahre Schritte im Wege weiterer Reformirung zur Vervollständigung gethan werden müssen;
- b) daß die Union gänzlich wiederaufgelöst werden könne, dergestalt, als ob sie nie bestanden hätte, was in Rußland bereits geschehen ist;

c) obgleich weniger die Macht der kaiserlich-österreichischen Regierung, als vielmehr die den Verhältnissen innewohnende Gewalt die Union noch durch irgend eine Zeit in dem gegenwärtigen Zustande auch ohne Reform aufrecht erhalten kann.

Die Unvollständigkeit zeigt sich in der Liturgie und im Kalender. Während in andern Ländern bloß die römisch-katholischen Feiertage beobachtet werden, hält das Volksleben — wo bereits die jüdischen Feiertage Moratorien in den Geschäften zu Folge haben — auch die griechischen. Als im Jahre 1848 am ruthenischen Volksrathe zu Lemberg ein ruthenischer Kirchensänger (A. M.) eine, keine von Lateinern angestiftete, Petition um Vereinigung des Kalenders überreichte, erhielt der Petitionirende nicht bloß Verweise. Die Kirchensprache ist dem Volke kaum mehr verständlich, als dem römisch-katholischen Laien die Lateinische. Viele Ruthenen halten die Union für ein Mittel, das Land zu polonisiren. Das größte Hinderniß jeder Reform liegt in der Befürchtung, daß die ruthenische Geistlichkeit die Hauptstütze ihrer Nationalität, die ihrer Meinung nach meist nur in den kirchlichen Differenzen liegt, worin sich die unirte griechisch-katholische von der römisch-katholischen Kirche unterscheidet, verlieren könnte; indem sie sich als den einzig wahren Wächter ruthenischer Nationalität betrachtet, erkennt sie ihre Verpflichtung zur Aufrechthaltung dieser Differenzen. So ehrwürdig und unantastbar Gebräuche und Herkommen sein mögen, wenn sie als Träger und Zeichen der Nationalität betrachtet werden, so bedenklich werden sie für die Entwicklung der Cultur des Volks, besonders wenn sie unklug und übergreifend Geistliches mit Weltlichem vermischen; wird nun damit auch die Regierung hineingezogen, so kann auch für sie hieraus kein Heil erwachsen, weil sie aus ihrem hohen Standpunkte herauszutreten und Parthei zu nehmen genöthigt wird. Hierzu kommt, daß beinahe das ganze Gebiet Lodomeriens und auch ein Theil des ehemaligen Galiziens jetzt zu Rußland gehört. Dieß ist zwar bloß Schuld von ursprünglich bei der Revidikation begangenen Fehlern, sei es im Beschlusse, oder in der Ausführung und Vollziehung; allein diese Fehler sind der Revidikation selbst anklebend un vermeidlich, und es kann in keiner rechtlichen Form daran

gedacht werden, sie jetzt nachträglich zu verbessern oder auszugleichen. — Das kirchliche Oberhaupt der Uniaten ist zwar der römische Pabst, allein der Oberhirt für diese Länder ist nicht der Metropolit von Lemberg, sondern der Prothothronius Russiæ zu Włodimir, der alten Hauptstadt Lodomeriens, und diese liegt in Rußland; nun aber ist die dortige Kirche der Uniaten seit dem Jahre 1839 als erloschen zu betrachten; damals hat nämlich der Car und Selbstherrscher aller Rußen in der mit den Worten: „Ich danke Gott und genehmige“ dieß unterfertigten Ukase (4. Juli 1839) die Aufhebung der schwachbollen Union, Erlösung aus der Knechtschaft und die Rückkehr zur Mutterkirche (der orientalischen) anbefohlen. Diese Rückkehr ist noch in der Durchführung begriffen. Damals hat dieses, seine eigene Geschichte habende, in der Wiener Zeitung weitläufig erzählte Ereigniß nicht verfehlt, auf die galizischen Uniaten tiefen Eindruck zu machen und den Nationalgeist zu ertöcken, dem die päpstliche Allokution erst die Einsicht in seine eigene Wichtigkeit eröffnete. — Wie es aber überhaupt innerhalb der Gränzen des russischen Reiches um die griechisch-unirte Kirche stehe, mag daraus einleuchten, daß die griechisch-unirten Bischofsstühle zu Ostrog, Luck, Połock, Orsa-Mieciskaw, Witepsk und Pińsk-Turovia nicht besetzt, die Bischofs-Kronen von Minsk und des Prothothronius zu Włodimir an Basilianer Mönche übertragen worden, daher bloß Chełm im Königreiche Polen wirklich besetzt ist, welches jedoch in Folge der Wirkungen obigen Ukases, der hinsichtlich dessen eingeleiteten Bestrebungen und des Umstandes, daß auch im Königreiche Polen die griechisch-nichtunirte Kirche zur Staatskirche erhoben und der Erzbischof von Nowogiewsk zum Primas des Reichs bestimmt worden ist, seiner Auflösung entgegengeführt wird. Demgemäß hat also Rußland aufgehört, die Union als bestehend anzuerkennen, und überhaupt Uniaten zu Unterthanen zu haben. Da nun in Preußen das einzige Bisthum griech.-kath. Ritus zu Supraśl besteht, so hat der Kaiserstaat Oesterreich in seinem Gebiete die meisten Uniaten, nebst der Metropole zu Lemberg, die Bischofsstühle zu Przemyśl (Galizien); Speries, Munkacs, Großwardein (Ungarn); Kreuz (Kroatien) und Fogaras (Siebenbürgen). Was nun die konstitutionelle freie Kirche der österreichischen Uniaten in einer etwa

abzuhaltenden Conferenz oder Synode, wenn sie sich hiezu geneigt finden möchte, da über ihre innere Verbindung bis jetzt nichts bekannt geworden ist, und diese Angelegenheiten die größte Schonung erfordern, in Betreff der Reformen beschließen würde, steht dahin, jedenfalls wird mit der Errichtung einer eigenen ruthenischen Statthalterschaft das Verhältniß der Polen zu den Ruthenen, und selbst der Kirchen der Griechischkatholischen zur Römischkatholischen, mächtig geändert. Mit dieser Errichtung ist ein Wiederaufleben altrussischer, die Union verschmähender Verhältnisse untrennbar verbunden, wobei das Beispiel der vaterländischen (russinischen) Fürsten aus frühern Jahrhunderten, und des russischen Staatsoberhauptes der Gegenwart vorleuchtet, und Kaiser Nikolaus ist nicht der Mann der Zweideutigkeit; es ist damit ein Verläugnen einer vierhundertjährigen Geschichtsperiode (ein Anachronismus), und der in dieselbe fallenden Ereignisse, wozu hauptsächlich die Kirchen-Union gehört, in Aussicht. Hiedurch erlangen Bestrebungen Vorschub und Erleichterung, die ihren Schwerpunkt außerhalb Oesterreichs Grenzen, nicht in Prothothronius zu Wladimir, welche Würde nur die Union geschaffen, sondern im Oberhaupte der griechisch-russischen Kirche haben, diesem Oberhaupte ist die bereits im Jahre 1839 als Prinzip ausgesprochene Auflösung der Union Pflicht und Beruf. An der Bereitwilligkeit der Pflichterfüllung darf man nicht zweifeln, um so weniger als diesem Oberhaupte solche Macht und Einsicht zu Gebote steht, welche der Einheit des Reichs sammt Verfassung vom 4. März 1849 weit gefährlicher ist, als alle Verschwörungen zusammengenommen, welche von Polen gegen Oesterreich je ausgegangen sind, oder noch erfunden werden können, denn nur mit Oesterreich ist Polen möglich und die Kirchenunion von Dauer. Diese Bemerkungen dürften für übertrieben angesehen werden, und namentlich denjenigen Ruthenen, welche ihre Ansichten der Vereinigung der Interessen ihres Vaterlandes mit dem großen freien Oesterreich geöffnet und geweiht haben derzeit widerstreben, allein die Richtigkeit der Sachlage dürfte hier das Übergewicht erlangen, und das Nichtzeitgemäße dieser Bemerkungen mit Nachsicht beurtheilen. Die kirchlichen Verhältnisse Galiziens genießen seit den Tagen der Union des Glückes ungestörter Ruhe. Diese Eintracht ist durch die Revidikation und durch die innerhalb dieser

Zeiten erlassenen Gesetze und Einrichtung befestigt worden, um so leichter, als Galizien ferne jenen großen Kriegen geblieben, welche andere Länder Europas heimsuchten. Die Ereignisse des Jahres 1848 haben hier die ersten Agitationen geschaffen und einen dem Kriege nahe-kommenden Zustand herbeigebracht, der durch die Reichsverfassung vom 4. März 1849 behoben worden. Wenn nun nach hergestelltem Frieden eine eigene Statthalterschaft für das östliche Galizien errichtet würde, so wäre dieß ein Sieg der Ruthenen über den polnischen Theil Galiziens, ja selbst über die Reichsverfassung, ein Sieg ohne Kampf zur Zeit des Friedens, ein Sieg, der die Eintracht trübt und neuen Agitationen Raum und Gelegenheit giebt, die um so tiefer eingreifen, je friedlicher sie fortschreiten können.

So wie die Verhältnisse nach der Errichtung der rufinischen Statthalterschaft sich gestalten würden, so würde sich allmählig diese Neuerung als das, was es wirklich ist, nämlich nur als Halbheit darstellen, die einen Theil der Bevölkerung aufreißt, weil sie ihn unnöthigertweise demüthiget, ohne den begünstigten andern zu befriedigen. Es liegt in der Natur der Halbheit, die Bewußtsein, Kraft und Leben hat, nach Ergänzung zu streben, und diese Bestrebungen, je mehr sie nationale Vorliebe nährt und ausbildet, können keinen andern Weg betreten, als den, der zur Mutterkirche zurückführt, weil sie bis auf den Rufinenstaat unter Lew, Daniel und Roman zurückgehen müssen; und damals kannte man nicht nur keine Union, sondern man war ihr strenge entgegen, ebenso wie noch heut zu Tage die Griechen in der Moldau, Wallachei, in Rußland und in der Türkei. Bei der Armuth jener Quellen aus dem alten Rufinenstaate wird man den Born aus rossianischen Zuflüssen stärken, wodurch trotz kirchlicher und politischer Freiheit die Knechtschaft des Zustandes der Union wie im Jahre 1839 ausgesprochen werden wird. Somit dürfte die Errichtung einer eigenen ruthenischen Statthalterschaft nicht das Mittel sein, die beabsichtigte wechselseitige Zuneigung der Ruthenen, Polen und Oesterreicher zu einander zu vermehren und zu befestigen. Diese Zuneigung gründet sich auf die wirkliche Macht Oesterreichs, auf das Bewußtsein des hierin liegenden Schutzes, der gegenseitigen Aufrichtigkeit, der richtigen Erkenntniß der gegenseitigen Rechte und Pflichten und deren Übung. Es ist

wahr, daß der österreichische Kaiserstaat ohne der rebindirten Theile Polen entstanden ist, daß das allerhöchste Kaiserhaus ohne ihrer mächtig und groß war, daß die Ruthenen ohne ein eigenes ruthenisches Kronland gut österreichisch geworden sind; allein es ist zugleich nicht minder richtig, daß die Hilfsquellen, welche der Staat aus dem ungetheilten Galizien zeither gezogen hat, Oesterreichs Macht vermehren und erhalten half, daher wir hier der Besorgniß uns nicht erwehren können, daß das getheilte Land im Falle der Noth die gemeinsamen Anstrengungen nicht im gleichen Maße wie sonst wird leisten können, weil das Beispiel der Aufmunterung sich bereinzelt verloren geht und die Theilung wurmt; daher wir hier die Meinung auszusprechen keinen Anstand nehmen, daß es keiner neuerlichen, dem kaiserlichen Viribus unitis widersprechender und die Zertwürfnisse früherer Jahrhunderte heraufbeschwörender Theilungen bedürfe, durch welche Oesterreichs Staatseinheit und das in ihr repräsentirte Princip des europäischen Friedens, den die Ruthenen zu stören jetzt weder geneigt, noch geeignet sind, nichts gewinnt, nicht verstärkt, nicht befestiget und nicht erweitert wird. — 4. Oktober 1850.

Beilage I.

Ladislaus Dei Gratia Dux Opoliensis, Welunensis Vladislaviensis et Dobrynensis Universis et singulis Baronibus, Terrogenis, Nobilibus, Militibus, Olientibus, Woiewodis, Tribunis item Advocatis, Consulibus, Civibus, Scultetis, Indicibus et universis incolis in terra Russiæ manentibus, sincere dilectis amititiam cum salute. — Vobis universaliter et cuilibet vestrum singulariter de obedientia homagio et fidelitatis constancia, quibus Nos hocusque fideliter et constanter estis prosecuti, multiplices referimus gratiarum actiones, absolventes et liberantes nihilominus vos et vestrum quemlibet principaliter ab hujusmodi homagio, obedientia fidelitatis et aliis quibusvis promissionibus, quibus nobis hereditarie fuistis subjecti et obligati et astricti. Resignantes, cedentes et restituentes nihilominus Vos et Vestrum quemlibet universaliter et particulariter Serenissimo Principi Do-

mino Ludovico, Ungariæ, Poloniæ, Dalmatiæ etc. Regi Domino Nostro gratioso presentium patrociniò mediante, quibus Sigilla Nostra sunt appensa. Datum Weluniae ipso die Octavo Festi Epiphaniæ Domini Anno Domini Millesimo trecentesimo septuagesimo nono. (Lemberger Stadtarchib aut. fasc. 1018.)

Seilage II.

My Ładzisław z Łaski Bożey książę opolski, wielunski, dobrzynski etc. Obwieszczamy naszym wszystkim ludziom i miastom w Rusi, jeśliżby Pani Jadwiga królowa polska ciągnęła z wojskiem do Rusi, a nasiby ludzie i miasta odniesli jaką szkodę przez te wojny, cokolwiek by nam zostało w Rusi, złęgo obiecujemy nadgrodzić szkodę i to im obiecujemy że ani Pani Elżbieta ani Pani Marya królowa węgierska panie nasze, ani my sami niepodamy im żadnego węgryzyna hetmanem bez pozwolenia ich — a jeśliżby pani Jadwiga królowa polska chciała ich do swego posłuszeństwa namawiać, tedy się mają odzywać do którego z tych panów, jako do króla czeskiego, do margrabi myszyńskiego, do księżęcia haydelberskiego, do księcia Ludwika albo księcia Konrada, i co im każą czynić, to mają czynić jako za wolą naszą, a my im mamy wrócić nakład, co na drogę dla tego nałożą i jako im którykolwiek z tych panów każe strony prawa pani Jadwigi królowej polskiej do ruskiej ziemi za żywota pomienionych królowien węgierskich postępować, tak mają czynić, a my mamy z niemi bądź dobrze bądź złe, zarówno cierpieć; i to wam obiecujemy że bez waszey woli i wiadomości żadney zgody z panią Jadwigą czynić nie będziemy, toż rozumiemy że też wy tak uczynicie. — Dla pewnego świadectwa na tym liście pieczęć naszą przyciskamy. Działo się w Czenstochowie w dzień Świętęj Doroty 1387. (Lemberger Stadtarchib Libr. 1047, und da dieses Buch seit dem Brande des Rathhauses im Jahre 1848 vermißt wird, so muß die Abschrift dieses Dokumentes, wie sie sich im Werke: Kronika miasta Lwowa przez Dyonizego Zubrzyckiego, Lwów 1844 pag. 54. vorfindet, genügen.)

(Uebersetzung.) Wir Ladislaus von Gottes Gnaden Fürst von Opeln, Wielun, Dobrzyn etc. thun allen unsern Leuten und Städten in Ruthenien zu wissen, daß wenn die Frau Hedwig Königin von Polen mit einer Kriegsmacht nach Ruthenien ziehen sollte, und unsere Leute und Städte durch diesen Krieg irgend Schaden erleiden sollten, so versprechen wir von dem, was uns in Ruthenien verbleiben würde, den Schaden zu vergüten; auch versprechen wir ihnen, daß weder die Frau Elisabeth, noch die Frau Maria, Königin von Ungarn, unsere Herrinn, noch wir selbst ihnen ohne ihrer Zustimmung keinen Ungarn als Landeshauptmann einsetzen werden, und wenn Frau Hedwig Königin von Polen ihr unterthan zu sein sie bereden sollte, so haben sie sich an einen der Herren, nämlich dem Könige von Böhmen, dem Markgrafen von Meissen, an die Fürsten von Heidelberg, den Fürsten Ludwig oder den Fürsten Konrad zu wenden, und zu thun, was diese ihnen befehlen werden, und sie haben es so zu thun, als ob mit unserer Einwilligung, und wir haben ihnen den Aufwand zu erstatten, welchen sie für den Weg dahin auslegen, und wenn auch einer dieser Herren ihnen auf Seite des Rechtes der Frau Hedwig Königin von Polen zu Lebzeiten der erwähnten ungarischen Königinnen auf die russische Landschaft vorzugehen befiehlt, so haben sie so zu thun, und wir haben mit ihnen, sei es Gutes oder Schlimmes, Gleiches zu dulden; auch das versprechen wir euch, daß wir ohne euern Wissen und Willen mit der Frau Hedwig keinen Vergleich eingehen werden. So verstehet ihr es, und so werdet ihr handeln. Zum sichern Zeugnisse drücken wir diesem Briefe unser Siegel bei. Gegeben in Czestochau am Tage der heil. Dorothea des Jahres 1387.

Beilage III.

Nos Dobeslaus Castellanus Cracoviensis, Joannes Sandomiriensis, Sandziwogius | Caliciensis, Spithco Cracoviensis palatini, Drogossius Judex Cracoviensis, Czeslaus Castellanus Sandomiriensis, Cristinus de Ostrow magister curie Domine Regine Polonie, et | Gneverius de Dalenicze promittimus tenore presentium, terrigenis — Consulibus totæque | communitatis Civi-

tatis et Districtus Lemburgensis pro omnimodo securitate, quod ad Dominam nostram | Reginam Polonie pacifice devenire possint, facienda sua disponere, cum Domina Regina et suis | Baronibus loqui ac domum libere recedere, salvis suis rebus omnibus et personis | harumquibus Sigilla nostra sunt appensa testimonio literarum. Datum in Grodek feria | sexta aute Dominicam Reminiscere Anno Domini Millesimo Tercentesimo LXXX. septimo. (8 sigilla appensa. (Lemberger Stadtarchib. Seltene Dokumente.)

Beilage IV.

Hedvigis Dei gratia Regina Polonie, Lituanieque princeps suprema etc. Fidelibus dilectis Terrigenis — Consulibus totæque communitate Civitatis et Districtus Lemburgensis reginalem gratiam cum favore — fideles nostri dilecti. Vobis et vestrum cuilibet tenore presentium damus securitatem sine fraude et dolo ita quod ad Nostram Majestatem venire pacifice possit, facienda restra disponere et domum libere recedat salvis vestris rebus omnibus et personis, harum quibus nostrum sigillum appensum est testimonio literarum. Dat. in Grodek feria sexta proxima ante Dominicam Reminiscere. Anno Domini Millesimo Trecentesimo LXXX septimo. (sigillum appensum.) (War im Lemberger Stadtarchib, Seltene Dokumente, wird jedoch seit dem 2. November 1848 vermisst und die Abschrift findet sich in Zubrzycki's Kronika miasta Lwowa 1844, pag. 56.)

Beilage V.

In Nomine Domini Amen. Decet quorumlibet principum legitimas actiones presentium perpetuas scripturarum memoriae commendare, ne per oblivionem possint | aliquid in nihilum redigi et reduci. Igitur Nos Hedvigis Dei Gratia Regina Polonie Lithuanieque princeps suprema et heres Russie etc. Ad universorum | notitiam tam presentium quam futurorum volumus devenire, ex considerata fidelitate, constancia ac diligentius inspectis fidelibus serviciis, [que circum]specti viri — Consules —

Cives totaque communitas civitatis nostre Lemburgensis progenitoribus nostris et nobis exhibuerint ac in posterum exhibere prestantius | dante Domino sunt parati cupientesque de benignitate nostra ipsos prosequi gratia speciali omnia et singula ipsorum Jura libertates privilegia, que tempore Sere|nissimorum Principum Dominorum Kazimiri antiqui nec non Ludovici Genitoris Ungarie et Polonie Regum nostrorum dilectorum habunt confirmamus ratificamus | et tenore presentium approbamus in omnibus punctis et articulis perpetuo valituris, adjungentes quod nulli hominum in civitate vel ante civitatem Lemburgensem | prædictam nulla onera, violentiam perquepiam quomodo debet fieri vel inferri volumus, cavemus ut civitas nostra Lemburgensis prædicta in suis metis et liminibus | prout in literis et privilegiis ipsius plenius conscriptum continentur inconcussa debeat privare et si aliquid predictæ civitati aut civibus aliquid abstractum constitit | seu ablatum, illa cuilibet ablata restituere volumus, atque tamen in nostris manibus obtinemus. Præterea volumus ut omnia et singula the|lonea et tributa post mortem Serenissimi principis Domini Kazimiri pie memorie olim Regis Polonie avi nostri carissimi indebite et injuste | per quepiam statuta omnino et totaliter deponantur. Statuimus insuper quod depositio salis et mercimoniorum in civitate nostra Lemburgensi prænotata | fore debeat reluti tamen fuit temporibus ab antiquis, permittentes tenore presentium omnes Ruthenos, Armenos, Sarra-cenos et Judeos et quemlibet | eorum in suis juribus conservare. In quorum omnium premissorum evidens testimonium presentes scribi fecimus, nostrique appensione sigilli communici | Actum Lemburge feria sexta proxima post Dominicam Reminiscere quadr. Anno Domini Millesimo Tercentesimo Octoagesimo Septimo, Datum per manus | honorabilis viri Kelczonis prepositi Sancte Marie in Civitate Cracoviensi et Cancellarii aule nostre. (Sigillum appensum.) (Zemberger Stadtarchiv. Seltene Dokumente.)

Seilage VI.

In Nomine Domini Amen. Wladislaus Dei gratia Rex Polonie, Litwanieque princeps supremus et heres Russie etc. Signifi-

camus tenore presentium quibus expedit universis presentibus et futuris | presentium notitiam habituris ex attente mentis consideratione perpendentes clare fidei firmam constanciam ac multe fidelitatis fructuosa servicia, quibus fideles nostri cives et Incole Civitatis nostre | Lembergensis in oculis nostre celsitudinis complacere studuerunt et in futurum aucto fidelitatis studio prestancius poterint se nobis reddere graciosiores Horum intuitu ob ipsorum quoque instantissimas et justas petitiones quibus majestati nostre operiosius supplicarunt cupientes ipsos specialium gratiarum studiis prosequi literam Serenissime Domine Hedvigis Regine nostre consortis carissime omni prorsus suspicionis | vicio carentem ejus vero pendenti Sigillo sigillatam eisdem civibus dictam scripturam specialiter et concessam in omnibus ipsius punctis articulis conditionibus et clausulis approbamus ratificamus | innovamus et confirmamus cujusquidem litere tenor sequitur in hec verba (wörtlich wie Beilage V). Ut autem hujusmodi nostra approbacio, innovacio et confirmacio robur obtineat perpetue firmitatis presentes literas nostras memoratis Civibus | dari fecimus, nostro Sigillo munivimus, roboramus. Actum in Grodek ipso Die sancti Luce evangeliste anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo septimo. Presentibus Johanne Palatino Sandomiriensi | et Capitaneo Russie, Nicolao Castellano Wislicensi Marschalco curie nostre, Włodkone de Charbinowicze pincerna, Thomcone de Wnnalesthino Suppincerna, Petro Schaffraniecz subdapifero Cracoviensi et Jacussio de Niedzwiedz Vexillifero ac aliis multis nostris fidelibus fide dignis Datum per manus Venerabilis Zaclicae prepositi Sandomiriensis aule nostre Cancellarii fidelis dilecti.

Nummerkung: Am nämlichen Tage hat König Wladislaus auch daß der Stadt Lemberg vom Herzog Ladislaus von Oppeln im J. 1372 erteilte Privilegium in transumpto bestätigt. (Beide im Lemberger Stadtarchib. Seltene Dokumente.)

Beilage VII.

Wladislaus Dei gratia Rex Polonie Litvanieque Princeps supremus et heres Russie. Significamus quibus expedit universis

Quod cupiemus Regni nostri Polonie ac terrarum nostrarum conditionem in omnibus reddi meliorem | quemadmodum ex assumpto dignitatis officio astringimur et tenemur, cum itaque ex Divisione Regni ac Terrarum | ejus, plerumque ipsius Regni necnon Terrarum desolatio comitatur, ex Unione vero ipsius et Terrarum ipsius | felicia continuo suscipit incrementa, quodetiam Terras nostras in Unione volent omnimodo conservare, promittimus | tenore presentium et spondemus, quod Districtum ac Terram necnon Civitatem nostram Lemburgensem, nulli ducum | aut cuiquam hominum dabimus aut quomodolibet conferemus, sed eundem Districtum ac Civitatem Lemburgensem | pro Nobis ac Inclyta principe Domina Hedvige Regina Polonie consorte nostra carissima necnon liberis nostris et Corona | Regni Nostri Polonie tenebimus, habebimus et habere volumus temporibus perpetuis et in ævum, harumquibus Sigillum | nostrum appensum est testimonio literarum. Datum in Lublin in crastino Sti Michaelis Archangeli Anno Domini Millesimo | Trecentesimo octoagesimo octavo. (Sigill. app.) (Lemberger Stadtarchib. Seltene Dokumente.)

Beilage VIII.

Stephanus Dei gratia Rex Poloniæ Magnus Dux Lithuanie Russiæ Prussiæ Masoviae Samogitie, Kijoviae Volhyniae Podlachiae Livoniaeque etc. nec non Princeps Transylvanienae etc. Significamus his literis Nostris quorum interest Universis et Singulis earum notitiam habituris. Productas et monstratas fuisse coram nobis ab Internuntiis Civitatis Nostrae Leopoliensis Nomine Magistratus et omnium quoque civium ejusdem Civitatis Literas Divi Vladislavi Regis antecessoris Nostri in charta membrana scriptus et appensione Sigilli Majoris Regni munitas integras nulli vitio et sinistrae suspicioni obnoxias, supplicatumque Nobis ab iisdem Internuntiis esse ut eas ipsas literas nos autoritate Nostra Regia approbare et confirmare dignemur. Hae vero hoc Verborum tenore erant contextae: In Nomine Domini Amen. Wladislaus Dei Gratia Rex Poloniae nec non Terrarum Cracoviae Sandomiriae Sieradziae, Lancitiae

Cujaviae Lithvaniae Prin|ceps Supremus Pomeraniae Russiaeque Dominus et Haeres. Ad perpetuam Dei memoriam. Significamus tenore praesentium tam praesentibus quam futuris quibus expedit Universis praesentium notitiam habituris. Quamquam Regalis dignitas Ge|nerosa sublimitas, universis fidelibus quos Regni sui latitudo complectitur, grata beneficia dignetur impendere, et tanto copiosius in subjectos suae largitatis propagari donaria, quanto ex hujusmodi largitione magnifica suis frequenter utili|tates accrescere experitur. Tamen ad illos qui per observantiam sincerae fidelitatis Regio Culmini dignum praebent obsequium, specialis praerogativa favoris suae libertatis dextram consuevit uberius inclinare. Sane cupientes Ter|ras Nostras Regni Nostri Poloniae in Unione prospera et felici, quae soliditatem Regnorum terrarumque generat atque parit ipsarum indigenas in statu bono et Regimine salubriter conservare, considerationis itaque Nostrae aciem sollicite con|vertentes ad sincere constantis atque multae fidelitatis obsequia, quibus cives et incolae Civitatis Nostrae Lemburgensis in conspectu Nostrae Majestatis affectuosis conatibus multipliciter claruerunt. Quorum contemplatione dictam civi|tatem Nostram Lemburgensem ipsiusque cives et incolas coronae Regni Nostri Poloniae unimus, aggregamus perpetuis temporibus adjungentes. Eandemque civitatem Lemburgensem et ipsius Cives et incolas sub protectione Nostra et Coro|nae Regni Nostri praedicti volumus jugiter respirare, Promittimus insuper et Spondemus, quod Districtum Terram et Civitatem Lemburgensem nulli Ducum ac cuiquam Hominum dabimus, aut quomodolibet conferemus, sed eundem | Districtum ac civitatem Lemburgensem pro Nobis et Inelyta Principe Domina Hedwigi Regina Poloniae Consorte Nostra charissima, nec non liberis Nostris, et Corona Regni Poloniae, tenebimus, habebimus et habere volumus temporibus per|petuis et in aevum. Harum quibus Sigillum Nostrum Majus appensum est testimonio literarum. Actum in Lemburg feria sexta post diem beati Michaelis Archangeli Anno Domini Millesimo Trecentesimo Octogesimo Nono. | Praesentibus Joanne Palatino Sandomiriensi et Capitaneo Russiae, Demetrio Vicethesaurario Nostro, Chri-

stino de Ostrow Magistro Curiae Consortis Nostrae, Nanogio de Lantowa Pincerna Cracoviensis Paschkone de Boguria, Jo|anne de Sprowa aliisque multis Nostris fidelibus fidedignis. Datum per manus Honorabilis Zaklicae Praepositi Sandomiriensis Aulae Nostrae Cancellarii fidelis Nostri dilecti.

Nos itaque etsi in Coronatione Nostra | felici, omnium Subditorum Nostrorum, jura, Libertates, immunitates, praerogativas, privilegia et quaevis indulta, tam publica quam privata, a Divis antecessoribus Nostris concessa, interposita religione, jurisjurandi ap|probaverimus, eodemque Sancte Nos semper servaturos literis Nostris susceperimus et promiserimus: secuti tamen vestigia Divorum antecessorum Nostrorum, quos privatim etiam litteris suis, subditis suis, de Privilegiis | et libertatibus illorum cavisse illaque approbasse compertum habemus, annuendum memoratae Internuntiorum Civitatis Leopoliensis supplicationi Nobis factae esse existimavimus, praeinsertas itaque literas in omni|bus earum partibus quantum juris publici rationes sinunt, auctoritate Nostra Regia per praesentes Nostras litteras approbamus, confirmamus ac ratas et gratas Nos habere profiteamur, decernimusque easdem et omnia in illis Comprehensa Robur et Pondus suum justum ac debitum perpetuo obtinere debere. In ejusque rei fidem praesentes manu Nostra subscripsimus et Sigillo Regni Nostri muniri mandavimus. | Datum Cracoviae die vigesima mensis Octobris anno Domini Millesimo quingentesimo Septuagesimo octavo. Regni vero Nostri anno Tertio. Stephanus Rex. (Lemberger Stadtarchib. Fasc. 87.)

Beilage IX.

Nos Janusius Tholmacz proconsul, Petrus Pelifex, Clemens Czedlicz, Andreas Clopper, Augustinus Gemelich, Nicolaus Scheller, Georgius Gobel, | Johannes Trautfrewlin, Andreas Pistor, Georgius Crebel, Nicolaus Gutler, Erasmus Cloze Schultis, Nicolaus Sculteti, Franciscus Rymer, Nicolaus | Czornberg, Nicolaus Frødrici, Nicolaus Geylink moderni et antiqui Consules — Martinus Zinnreich, Johannes Pistor, Petrus Czanser, Johannes | Schrope,

Nicolaus Breitschuh, Albertus Gultberg, Mathias Czedlicz, Johannes de Slatin, Bartholomaeus Hayner, Bernhardus Scheler, Nicolaus | Arcufex, Scabini — Joannes Institor, Gregorius Augustini, institores. Vincentius, Martinus Carnifices, Marcus, Johannes Judentoter, pistores, | Nicolaus Zmudzilatha, Jodocus, fabri. Petrus Ruthenus, Joh. Heilesborg, Sutores, Stanislaus, Johannes Sartores, Hanuszko Nicolaus Samborer | Corrigratores et Sellatores. Nicolaus Heyder, Cristel, Brazeatores. Nicolaus Adam, Petrus Leo, Cerdones, Petrus de Sambor, Nicol. Cormer Pelifices Magistri mechanicorum, totaque communitas Civitatis Leopoliensis Recognoscimus tenore praesentium quibus expedit universis: Quod Serenissimo Prin|cipi et Domino Domino Wladyslao Dei gratia Regi Poloniae et Domino nostro gratiosissimo quamdiu vitam duxerit in humanis. Post obitum vero ipsius, Inclyto | filio suo Wladyslao, tandemque si eundem Dominum Wladyslaum filium ab hac luce decedere contingat, tunc proclarae Dominae Hedwigi virgini nondum | nuptae cum tota nostra pollicia semper fideles esse volumus, erimus et spondemus sine dolo et fraude, nec umquam aliquem vel aliquos praeter | ipsos dominos alios eligemus, quamdiu ipsis erit vita comes — Illustri vero Dominae Zofiae Reginae Poloniae ac Magnifico Domino Alexandro alias Witoudo | Magno Duci Litwaniae, tamquam tutoribus et durante tuicione filii praedicti, obedientes fidelesque esse pollicemur, dolo, ingenio, colore, fraude et occasione | quibus libet procul motis harum vigore literarum, quibus sigilla nostra sunt appensa testimonio literarum. Datum in Praetorio Leopoliensi | feria tertia proxima post festum Sancti Francisci. Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo Vicesimo quinto per manus Vincentii Artium Baccalaurei ac Notarii praedictae Civitatis Leopoliensis.

(Noch 11 Siegel in Blechkapseln angehängt.

(Zwei Siegel fehlen.)

Beilage X.

Wladislaus Dei gratia Rex Poloniae nec non terrarum Cracoviae, Sandomiriae, Siradiae, Lanciciae, Cujaviae, Lithua-

niaeque Princeps Supremus, Pommeraniae Russiaeque Dominus et Haeres Significamus tenore praesentium quibus expedit Universis. Quomodo libra mente | verae rationis pensantes intemeratae fidei et insuperabilis virtutis constantiam quibus Incolae Regni Nostri Poloniae bellis et in certaminibus quae cum prosperis auspice dominorum nostrorum triumphorum successibus saepe saepius pro defensione Nostra et Regni Nostri ejusdem hostium sustinendo insultus suscepimus placere Nobis meruerunt et Votis Nostris obsecundatione fideli non absque variis periculis corporum et extenuatione rerum devota subjectione ubique paruerunt, horum intuitu et aliorum contemplatione veritorum quae excelsa dona Nostrae munificentiae non indigne promerentur, volentes etiam ut benevolentia eorum et fidei affectus quos cum tanta sinceritate in Filios Nostros Principes Vladislaum et Casimirum direxerunt, quorum unum quem ad Regimen Regni cognoverint aptiorem, quem Nostris requisitionibus admoniti sibi expleta vitae Nostrae periodo pro Rege, Principe Domino et Haerede Regni hujus Poloniae et Terrarum | Lithuaniae et Russiae quos Praeclarus Princeps Dominus Sigismundus Krestuthi Magnus Dux Lithuaniae Frater Noster Carissimus prout in praesentiam possidet, debet ad tempora vitae Suae possidere et post obitum ejus ad Nos et Filios Nostros praedictos ac Coronam vera et haereditario successione devolvi sicut | patentibus literis ad hoc confectis est firmatum devote et humiliter susceperunt et Corona Regni, Sceptrisque Regalibus cum solempnitate Ceremoniarum, debita promiserunt tamquam verum et legitimum Successorem postquam aetatem legitimam habuerit insignire dignis pro gratia Vicissitudine Regiae | Cel|situdinis muneribus compensentur Omnia jura et ipsorum Privilegia quae dudum circa Coronationem Nostram et aliis postmodum momentis et temporibus ipsis concessimus vel quae eis alii Reges et Principes veri haeredes Regni Poloniae Praedecessores Nostri ab antiquis temporibus concesserunt patrocinio | praesentis Nostri Privilegii Ratificamus, Approbamus, Renovamus et Confirmamus sub infrascriptorum moderamine articulorum, quorum regulationem si que obscura tenor

praedictorum Privilegiorum comprehendit sensum recipient clariorem et ambigua omni dubietate carebunt per quae intellectus confundi et | nasci errores consueverunt. Primo quidem quod universas Aedes Sacras seu Ecclesias in omnibus earum juri-
bus et immunitatibus et Libertatibus ac metis et distinctionibus antiquis, quibus temporibus Divorum Praedecessorum Nostrorum Poloniae Regum et Ducum fruebantur volumus omnimode conservare, Digni | tates autem Ecclesiasticas aut Seculares Regni Poloniae aequo modo circa jura et consuetudines ac libertates ipsorum quae et quas temporibus Serenissimorum Principum, Dominorum Casimiri, Ludovici et aliorum Regum ac Ducum Haeredum Regni Poloniae obtinebant, dimittimus, persistere, permanere. | Quas quidem dignitates cum eas vaccare contigerit, nulli extraneo Terrigenae nisi Nobili benemerito et in fama laudabiliter conservato illius terrae, in qua dignitas hujusmodi vel honor vaccaverit Terrae videlicet Cracoviensis Terrigenae Cracoviensi, Sandomiriensis, Terrigenae Sandomiriensi et Majori Po|lonia Terrigenis Poloniae Majoris et sic de singulis terris Regni Poloniae dabimus vel quomodolibet conferemus, super quibus etiam dignitatibus Ecclesiasticis et Secularibus literas expectativas nulli Personae dabimus in futurum, et quod praedictas Dignitates tam ecclesiasticas quam Seculares non debemus minuere, | nec etiam suffocare et possessores census aut sollaria ad eas pertinentia absque Juris debito examine non auferre. Item quia per tenentarios Castrorum et Fortaliticiorum alienae Gentis et extraneae Nationis Regnum in se et in suis partibus crebrius prelitare continget, pro eo et ex eo nulli Ducum | et de Ducali Genere descendenti seu extraneo alienigenae cuiquam aliquod Castrum, Fortaliticium aut civitatem ad regendum pro tempore vel in aevum dabimus, assignabimus aut quomodolibet conferemus, nec etiam aliquem talium in Capitaneum aut Tenentarium Terrae alicujus aut Terrarum Regni Nostri | praedicti perficere volumus, nec etiam surrogare. Item promittimus insuper et spondemus quod dum ad requisitionem Nostram Nobiles Nostri Regni extra metas ejusdem Regni Nostri ad repellendam hostium servicium transferre contigerit ipsis satisfactionem condignam pro

captivitate caeterisque damnis notabilibus faciemus, metas vero seu granicies saepe dicti Regni Poloniae memorati Nobiles ab insultu et incurso emulorum et hostium propriis sumptibus tueri debent et omnimodo teneantur. In casu vero quo aliquis emulus Regni Nostri quocunque modo Regnum ipsum intraverit et cum eodem conflictum intra | metas ejusdem Regni Terrigenas Nostras facere contigerit eisdem Terrigenis pro captivitate duntaxat. Si vero extra metas ad ipsum fieri contigerit tunc et pro dampnis sique quod absit incurrerint et pro captivitate satisfactionem condignam impendere. Et si quis ex Nostris Baronibus, Nobilibus. | Proceribus seu Terrigenis aliquem vel aliquos captivum vel captivos cujuscunque, status conditionis aut eminentiae fuerit, captivaverit, illi vel illis promittimus a quolibet hujusmodi captivo dare et solvere unam Sexagenam monetae in Regno Nostro currentis et recipere pro Nobis captivum depactandum. Exceptis Civibus et Plebeis quos ille vel illi depactent, qui eos duxerit seu duxerint captivandos pro libitu suae voluntatis. Item quodquando praefatis Nostris Terrigenis extra metas Regni Nostri expeditionaliter exire seu transfere mandabimus seu mandemus quinque marcas super quamlibet hastam dare, solvere et distribuere, promittimus in civitate notabiliore cujuslibet Districtus seu antequam extra metas Regni Nostri exiverint praedicti, casu vero seu successu temporis offerente dum infra spacium duorum annorum post distributionem pecuniarum sicut promittitur factam ad Expeditionem non proces | serimus ex tunc idem Terrigenae ab hujusmodi pecuniis et servitiis ratione praedictarum pecuniarum faciendis erunt soluti penitus et exempti. Si autem infra decursum eorundem duorum annorum ad expeditionem cum eisdem Terrigenis Nostris transitum fecerimus et extra metas Regni cum expeditione processerimus ex tunc praedicti Ter|rigenae ab iisdem pecuniis et serviciis praetextu earundem similiter sint soluti. Item promittimus pro Inclytis Filiis Nostris praedictis quod postquam dante Domino unus Illorum in Regem electus Sceptro Regni Poloniae amplectetur moneta ex quocunque genere Metali absque consensu et Consilio speciali Praelatorum et Baronum | in Regno Poloniae cudere non permittet, quem-

admodum Nos sine ipsorum Consensu et Consilio hujusmodi monetam cudere nolimus nec cussimus. Absolvimus insuper et perpetuo liberamus omnes et singulos Omnium Nostrorum Terrigenarum Cmethones ab omnibus solutionibus, contributionibus et exactionibus, vecturis, laboribus, equitaturis, podwodis dictis, angariis, gravaminibus, frumentorum dationibus dictis Sepp vulgariter, praeterquam duos grossos monetae usualis Polonicae et in Regno Poloniae communiter decurrentis, quos quidem duos grossos quilibet Cmetho praedictorum terrigenarum de quolibet Laneo possesso etiamsi illum | plures personae possideant Scultetis eorum et servitoribus, quos ab hujusmodi solutione duorum grossorum esse volumus liberos et exemptos nec non et Molendinatoribus, Thabernatoribus et Ortulanis non habentibus nec colentibus agros hoc est Mansos seu Laneos integros vel medios duntaxat exceptis atque demptis singulis annis in futurum in Festo Sancti Michaelis Archangeli usque ad diem Sancti Nicolai solvere sit adstrictus. Si autem praedictorum molendinatorum sive Thabernatorum aut ortulanorum aliquis integrum Laneum agrorum coluerit, tunc ad solutionem duorum grossorum, si vero medium Laneum | adsolvendum unum grossum similiter monetae praedictae Nobis sint adstricti, ad quos quidem duos grossos monetae praescriptae, alias Serenissimo Principi Domino Ludovico Regi Hungariae et Poloniae solvere libere se submiserunt. Quodsi infra praefixum terminum Nobis aliqua villa pecuniam hujusmodi solvere neglexerit | extunc exactor Noster quem pro tollenda eadem exactione duxerimus deputandum in eadem villa unum bovem ratione non solutionis absque spe restitutionis habebit recipiendi omnimodam facultatem. Si vero infra quatuordecim dies post ejusdem bovis receptionem eadem villa et quavis alia dictam pecuniam non solverit ex tunc exactor Noster duos boves consimili modo sine spe restitutionis recipiat atque tollat, memoratus etiam exactor pecuniarum praedictarum praetextu note quod napissne dicitur nihil exigat neque tollat et nihilominus literis suis Kmethones quietet de solutis. De civitatibus autem antiquis | et novis tempore Regiminis Nostri locatis sic statuimus quod ille Civis seu oppida-

nus qui civitatem cum uxore, filiis et familia inhabitat et agrum solus vel per suum ortulanum aut agricolam colit non teneatur ad praedictam Porad|ne pensionem, sed si ante oppidum vel civitatem resideret, solvat praefatam porad|ne pensionem, ac si in villa resideret, non obstante quod ad Jus et Jurisdictionem ejusdem Oppidi seu civitatis pertinere vel cum eis Onera sufferre prohibeatur. Item spondemus, quod in nulla terra totius Regni Nostri Poloniae Justiciarium constituere volumus vel quomodolibet surrogare, praeterea promittimus singulos | articulos et clausulas in Privilegiis nullo vitio falsitatis depravatis Serenissimorum Principum Dominorum Casimiri et Ludovici ac Omnium aliorum Regum; Ducum ex vera Successione haeredum antiquorum Regni Poloniae Ecclesiis, Terrigenis et Civitatibus concessis Nostrorum Praedecessorum contentas praesertim | commodum et profectum Nostrum Regnique Poloniae saepefati et ipsius Incolarum concernentes firmiter et inviolabiliter perpetuis temporibus observare et tenere. Item pollicemur, quod nullas Staciones seu procurationes vel descensus in Civitatibus, villis et haereditatibus Curiis ac Praedijs Ecclesiarum, Nobilium | et Terrigenarum Nostrorum faciemus. Si vero casualiter oportunitate et necessitate Nos cogente staciones in bonis, civitatibus, Castris aut Curiis Ecclesiarum vel Nobilium Nos facere contigerit, ex tunc nil vi vel potentia recipere faciemus, immo vel quomodolibet facere recipi permittemus, quaeque necessaria Nostris | pecuniis propriis volumus comparare, Caeterum promittimus et spondemus quod nullam Terrigenam possessionatum pro aliquo excessu seu culpa capiemus seu capi mandabimus; nec aliquam vindictam in ipsum faciemus nisi Judicio rationabiliter fuerit convictus et ad manus Nostras vel Nostrorum Capitaneorum per Judices | ejusdem Terrae in qua idem Terrigena residet praesentatus, illo tamen homine, qui in furto vel in publico maleficio utpote incendio, homicidio voluntario, raptu virginum et mulierum, villarum depopulationibus et spoliis deprehenderetur. Similiter illis, qui de se nollent debitam facere cautionem, vel dare juxta | quantitatem excessus vel delicti duntaxat exceptis. Nulli autem bona seu pos-

sessiones recipiemus nisi fuerit judicialiter per Judices competentes vel Barones Nostros Nobis condemnatus. Item promittimus, quod omnibus Terrigenis cum bonis et haereditatibus Nostris granicies postulantibus ac petentibus non dene|gabimus.

Item pollicemur quod omnes terras Nostras Regni Poloniae etiam terram Russiae includendo salvis tamen avenae contributionibus, de quibus Nobis ad tempora vitae Nostrae sola Russia respondebit — ad unum Jus et unam legem communem omnibus terris reducemus, reducimusque, adunamus et unimus tenore praesentium | mediante. Item attendentes quod dicti Nostri Regniincolae et Inhabitatores Regni Nostri in favorem Nostrae Majestatis Privilegiis ipsis per Nos et Nostros praedecessores concessis quomodocunque derogarunt eadem ipsorum privilegia Nostra et Praedecessorum Nostrorum Regum et Ducum et Haeredum legitimorum et verorum Regni Poloniae praedicti | ad statum priorem reducimus, reintegramus restauramus ac praesentis scripti patrocinio confirmamus, ratificamus et declaramus ipsasque robur obtinere perpetuae firmitatis. Item si qui Terrigenae aut quivis alii Incolae Regni Poloniae praedicti pendente lite in judiciis pro quibuscunque causis concordare voluerint | a poenis Nostris ac Judicum et Subjudicum Palatinorum et Castellanorum eosdem liberos facimus et solutos. Item promittimus quod nulli poenas super nobilibus ad quas Nobis judicialiter fuerint condemnati exigendas donabimus sed eas per Nos et Nostros Capitaneos vel Officiales exigemus et exactas jnxta beneplacitum Nostrum convertemus. Item omnes Incolae terrarum Cujaviensium et Dobrinensium de avena solita quam Nobis solvere consueverunt ad decem annos duntaxat Nobis reddere sint astricti, quibus revolutis ab hujusmodi avena liberi sint et exempti. Item Notarii Terrestres ad officium | Notariatus promoti semper soli Judiciis et non per aliquos surrogandos vel subscribas resideant, ubi commode potuerint, alias licet habere eis substitutos quos Baronibus, iudicibus terrarum in quibus officium hujusmodi possident substituendos praesentare teneantur. Et quod tales sint bonae famae et a dictis | Baronibus et Judicibus ad officium hujusmodi approbati, alias a Nobis continuo

hoc ipsorum officium aliis habilioribus et magis assiduis conferenda sint affecta, nulla autem levis causa nisi ardua absentiam Notariorum poterit excusare. Harum quibus Sigillum Nostrae Majestatis appensum est Testimonio literarum. Actum in Cracovia feria sexta infra octavas Epiphaniae Domini anno ejusdem Millesimo Quadringentesimo Tricesimo Tercio. Praesentibus Reverendis in Christo Patribus Magnificis et Nobilibus Alberto Sanctae Gnezensis Ecclesiae Archiepiscopo et Primate. Shigneo Cracoviensi, | Johanne Vladislaviensi, Johanne Chelmensi Episcopis, Nicolao de Michalow Castellano et Capitaneo Cracoviensi. Petro Schaffranecz Sandomiriensi, Martino de Calmowa Sieradiensi, Joanne de Lichin Brestensi, Jarando de Grabye Vladislaviensi Palatinis, Petro de Bnyno Gnezensi | Laurentio Zaramba Sieradiensi, Alberto Malski Lanciensi, Dobeslao do Oleschnicza Woyncensi, Crystino de Cosyglowy Sandecensi, Domaratho de Cobyhani Biecensi, Cristino Brestensi, Joanne de Crethcowo Dobrinensi, Warsio de Samborzecz Zawichostensi, Paulo Slodziei Malogostensi, | Stanislao Gamrath Polaneczensi, Paschkone de Gosławice Conariensi, Stanislao de Goszdna Brestenzi Castellanis, Johanne de Oleschnicza Regni Nostri Poloniae Marschalco Petro de Pijeskowa Skala Cracoviensi, Petro Cordebog Poznaniensi Stanislao Byelawski Lanciensi, Stanislao Szkowski | Vladislaviensi, Andrea de Lubin Dobrinensi Regni Nostri Poloniae Thesaurario Subcamerariis. Paulo de Bogumilowicze Cracoviensi, Johanne de Sprowa Sandomiriensi, Abrahe de Sbanschin Poznaniensi, Petro de Widawa Sieradiensi, Nicolao Słup Dobrinensi Judicibus, Stanislao de Char|binowicze Sandomiriensi, Zegota de Moykowicze Sieradiensi, Alexio Dobrinensi, Nicolao de Coszelecz Bidgostiensi Wexilliferis, Petro Strykowski Pincerna Lanciensi, Sigismundo Bobowski Cracoviensi, Zawissio de Oleschnicza Sandomiriensi Subjudicibus et aliis Militibus, Nobilibus | in generali Parlamento seu Conventione constitutis. Datum per manus praedicti Reverendi Patris Domini Johannis Episcopi Wladislaviensis Regni Poloniae Cancellarii et Venerabilis Vladislai de Oporow decretorum Doctoris Decani Cracoviensis Sedis apostolicae Prothonotarii ejusdem Regni Vice Cancellarii. (Dieses Document ist in der legalen Ausgabe der

Geseke: Leges, statuta, constitutiones privilegia Regni Poloniae Magni Ducatus Lithvaniae omniumque provinciarum annexarum — Varsavii 1732. Seite 89 aufgenommen.) (Lemberger Stadtarchiv im fasc. der seltenen Dokumente und Zubrzycki: kronika miasta Lwowa. 1844. pag. 95.)

Beilage XI.

Odemnie Bohdana Chmielnickiego Hetmana Woysk J. Carskiej Mosci Zaporozkich Wam Maiestratowi Miasta Lwowa wszelakiej kondiciei Ludziom na ten czas tam zostającym żyć zdrowia dalszego w nasze posyłame pisanie. Samemu Bogu to jest jawno że my rozlania krwie chrzescianskiej nigdy nie życzyliśmy y potem transactie wszystkie jeżeliśmy woyska nasze tu ruszali Czyniliśmy to wszystko zadaniem przyczyny z Strony Woysk Koronnych; jakoż y rokov przeszłych za Wiszniewieckim idąc tu przyciągnąwszy wam naszą postaralismy łaskę, a teraz gdy nam Pan Naywyższy zdarzył woyska Koronne rozgromić do Szczętu pod Grodkiem. Uczynąc dosyc Chzescianskiej powinności (lubo Waszego upokorzenia się nie widzimy) żądamy jeżeli sobie przy zdrowiu zostawać życzenie. Już żadne niskąd nie mającu tochy y posiłkow sobie nie idąc ni zaczyją radą abyście nam zaraz nieodwłoczną dali resolutią, niewątpiąc namniey ze za upokorzeniem się Naszey osobliwey uznacie łaski, A jeżeli inaczey nieupokorzałacemu się według przeciwnstwa nieomyslnie się nagrodzi. A wy tym czasem daycie respons. W życzliwy prz(y)jacie) Ł. B. Hetman CHmielnicki ręką swą.

Z Obozu d. 3. Sbris 1655.

(Uebersetzung.) Von mir Bohdan Chmielnicki, Hetman der zaporogischen Heere Seiner Car'schen Majestät Euch Magistrat der Stadt Lemberg und sämmtlichen welch' immer Standes daselbst gegenwärtig verweilenden Leuten fernerhin gute Gesundheit wünschend. Wir übersenden Euch dieses unser Schreiben. Gott allein ist es klar, daß wir nie christliches Blut zu vergießen gewünscht haben, und wenn nach dem Geschehenen wir mit unserm Heere anherrückten, thaten wir Alles nur aus Veranlassung Seitens der Heere

der Krone, so haben wir auch in den vergangenen Jahren, wo wir dem Beispiele Wiszniewiecki's folgend anherzogen, Euch unsere Gnade angedeihen lassen, und jetzt wo uns der Allerhöchste gewährt hat das Heer der Krone bei Brodek gänzlich und spurlos zu vernichten, wünschen wir (obzwar wir Euer Unterwürfigkeit nicht gewährt werden) der christlichen Pflicht nachzukommen, wenn nur Ihr wohlhalten zu werden wünschet. An Muth gelähmt, und nirgends woher Hilfe hoffend, wollet Ihr Niemandens Rathe folgen, sondern uns sogleich Antwort geben, ohne Aufschub und keinen Zweifel hegen, daß Ihr für Euer Unterwürfigkeit unsere Gnade erfahren werdet, als man sonst dem Uebermüthigen nach seiner Widerspänstigkeit rücksichtslos vergelten müßte. Und Ihr gebet einstweilen Antwort. — Euer Euch gewogener Freund.

B. Hetman Chmielnicki mit seiner Hand. Aus dem Lager
3. Oktober 1655.

Moi łaskawi P. P. Maiestratowi Miasta Lwowa.

Jawnie widzimy lekkomyślność Waszą z znacznym uporem zmieszana, że wy nad funcją powagi naszej widząc przeciwko Sobie znaczną oświadczoną przez list nasz łaskę, lekce sobie one poważając y nie garnąc się z swoim upokorzeniem się do oney, jeszcze od nas, że, iakichsi potrzebuiecie obsides za swoich ludzi ktorych chcecie wyprawować; Wszak pamiętno to wam być może że y przed temi laty gdyście osobliwey Clementiey uznali naszej, za iednym przyrzeczeniem słowa Naszego sine ullo obside otrzymaliscie onę. Jeżeli tedy chcecie politowania nad sobą y nie życzycie przy upornych, y innym niewinnym ludziom zguby, (tak jako y niektorzi za uporem miasta pomstę od Boga już odniesli, a inni przez pokorę y teraz zdrowo zostają) Już nie pokładając niwkim nadzieie, nam daycie declaracją bez Zabawy przez swoich porzuciwszy ten upor y nie czekając obsides, Upewniamy gdy Waszą obaczmy pokorę przy całości zdrowia zachowani będziecie, a jeżeli inaczej jawno Bogu nie nasza wina bo iuz nad Funcją powagi naszej czynimy że was upominamy, atoli życząc wam dalsze zdrowia

na ostatnią Czekamy declaratią Wam wewszem życzliwy Bohdan Chmielnicki

Z obozu 5. Sbris 1655.

H. Z W J C M mp
(Hetman Zaporozkich Woysk
Jego Carskiey Mości.)

(Uebersetzung.)

Meine gnädigen Herren vom Magistrate der Stadt Lemberg. Klar sehen wir Euern Leichtsinm gemischt mit bedeutender Hartnäckigkeit, mit welcher ihr die selbst mit Beeinträchtigung unserer Würde in unserm Schreiben versprochene Gnade nicht erwäget, und nicht in Demuth zu ihr Zuflucht nehmet, sondern Weißeln verlangen für euere Leute, die ihr hinaus schicken wollet. Ihr solltet doch der besonderen Gnade nicht uneingedenk bleiben die über eine bloß wörtliche Zusicherung und ohne einen einzigen Weißel wir Euch vor einigen Jahren haben angeedeihen lassen. Wenn Ihr demnach unser Mitleid erregen wollet, und nicht wünschet, daß wegen der Hartnäckigkeit Einiger auch andere, die Schuldblosen, Schaden leiden (so wie Gott Vielen für ihre Hartnäckigkeit seine Rache hat fühlen lassen, Andere dagegen wegen ihrer Demuth wohl erhalten worden sind), so rechnet nunmehr auf keinen Beistand, so gebet uns Eure Erklärung ab, ohne Zeitverlust durch Eure Leute, ohne Halsstarrigkeit und ohne Weißeln zu erwarten. Wir versichern Euch, daß Ihr, wofern wir Eurer Demuth gewahr werden, alle wohl erhalten und geschont werdet; wenn anders, nehmen wir Gott zum Zeugen, daß es nicht unsere Schuld sein wird, denn wir setzen schon unsere Würde hintan, daß wir Euch so oftmals ermahnen. Desungeachtet wünschen wir Euch Wohlergehen, harrend Eurer letzten Antwort. Euch in Allem wohlwünschend Bohdan Chmielnicki Hetman der Zaporog'schen Heere Seiner Car'schen Majestät m. p. Aus dem Lager 5. Oktober 1655.

Bohdan Chmielnicki Hetman Woyska zaporoskiego.

Wam Lwowianom w łasce Boga Najwyższego. Mnie was objąwszy w wielkim jest podziwieniu. Lubo na króla Kazimirza oglądacie ale o tym nic ze znasz ed sobie drogie, krol Jego M. Szwedzki ze już Krakow opanował A zemną Braterstwo wziął,

sktorem wziąwszy pewne kontrakty Naczym Krul Jego Mość Szwedzki ma disponować. O tych my się rzeczach porachowali Aby był wilk syty y kozy całe, Względem Jednak Chrześcijaństwa Naszego życze tego Jako tak rozumiem ze temi czasy Macie o tym wszystkim wiadomość że krol Szwedzki, y Car Jego M. Moskiewski przez kilka liat Wziąwszy z nami Kożakami pewną Ligę wszyscy teraz Na polskę nastąpili. Jednak my stemi trzema Narodami już się podzielili Krul Jego Msc Szwedzki Co mu Pan Bog podał do dispositiey niech trzyma A co nam Pan Bog pomógł krainie swey ruskiey zaiachać przy tem stoie O Jego Msci Pana Grodzickiego. Zycze tego Aby Jego Msc Pan Grodzicki niczego się niewarując chciał zemną jako z dawnym przyjacielem Oczewiscze się obaczyć gdzie o większych rzeczach oczewiscie z Jego Mszą Obaczywszy y pewnieyszą Relatią z sobą uczynimy. Z czego, Ażali będzie Pan Bóg pochwalon A ludzie ubodzy aby się weselili, Przytem day Panie Boze WMsciom dobrą noc,

Wlm wszego Dobra życzliwy

Dat. z Taboru 19. 8bris 1655.

Ręką swą.

(Jeder dieser Briefe war gesiegelt mit Oblaten. Das Siegel stellt einen nach links schreitenden Kosaken dar, der den Säbel umgürtet, und ein Gewehr wagrecht geschultert trägt, den rechten Arm in die Seite stemmend; die unleserliche Umschrift ist in moskowitzischen Schriftzeichen.)

(Uebersetzung.) Bohdan Chmielnicki Hetman des Zaporogischen Heeres. Euch Lembergern in Gnade des allerhöchsten Gottes. Mir, der ich Euch umzingelt habe, kommt es wunderlich vor, daß Ihr Euch nach dem Könige Kasimir umsehet, der sich seinen Weg nicht gefunden hat. Se. Majestät der König von Schweden hat Krakau schon in seiner Macht, und ist mit mir Bruderschaft eingegangen, und ich habe mit ihm gewisse Verträge eingegangen, wornach Se. Majestät der König von Schweden hierüber zu befehlen hat. Darüber sind wir schon miteinander eins geworden, damit der Wolf satt werde und die Ziegen ganz bleiben. Doch in Betreff unserer Christenheit wünsche ich es. Sobielt ich verstehe, habt ihr in diesen Zeiten von Allem Kenntniß, daß der König von Schweden und Se. Majestät

der Moskauer Car vor einigen Jahren mit uns Kosaken ein gewisses Bündniß geschlossen und wir Alle das polnische Land jetzt betreten haben. Allein wir haben uns mit diesen drei Völkern bereits getheilt. Se. Majestät der König von Schweden möge behalten, was Gott in seine Macht gegeben. Was uns Gott für unser ruthenisches Land einzunehmen gegönnt hat, dieß beruht auf den Gestrengen Herrn Grodzicki. Ich wünsche es, daß der Gestrenge Herr Grodzicki sich ohne allen Vorbehalt entscheide, mit mir als altem Freunde persönlich zusammenzukommen, wo wir uns persönlich sehend von wichtigeren Sachen und verlässlicher berathen werden, worüber Gott sei gelobt, sich die armen Leute freuen mögen. Hierbei gönne Ihnen der Herr Gott eine gute Nacht, Euch alles Gute wünschend —
eigenhändig im Feldlager 19. Oktober 1655.

(Zubrzycki — kronik. Seite 351 u. f.)

Der gegenwärtigen Veröffentlichung dieser Blätter dürfte die Rechtfertigung auferlegt werden, entweder die Nachtheile zu zeigen, welche die innerhalb der letztverflohenen zehn Jahre bestandene Theilung des Landes verursacht hat, oder wenigstens die Spuren künftiger sich hieraus erst entwickelnder übeln Folgen nachzuweisen. Hiernach würde eine Geschichte des Landes etwa vom Jahre 1848 herwärts bis in die wirkliche Gegenwart die Lage der Sachen ins Klare bringen. Zu diesem Ende müßten die *res gestae* nicht bloß von der ruthenischen Seite, sondern auch aus den polnischen Lagern, welche begreiflicher Weise auch außerhalb der Gränzen der Königreiche Galizien und Lodomerien und des Großherzogthums Krakau bestehen, wie nicht minder auch Regierungs-Verordnungen einer offenen Besprechung unterzogen werden. Bei der Fortdauer der öffentlichen Verhältnisse, wie sie sich innerhalb der letzten zehn Jahre ausgebildet haben, dürfte das Geschichtsblatt dieser Periode beiläufig Folgendes enthalten: Die in den in- und ausländischen Zeitungen mitgetheilten Nachrichten aus Warschau, Posen, Paris, London, Berlin Turin und Konstantinopel — aus Galizien Berichte über die Ausbrüche, die Verbreitung und Erlöschen der Kinderpest, über Staatsanlehen, Grundentlastung, Steuerfachen, Straßen- und Eisenbahnbau,

über die Neuerrichtung von mehr als fünfhundert Dorfschulen, mehrerer Realschulen, Gymnasien, Stiftungen, botanische Gartenschule, Thierarznei = Institut, Ackerbauschulen zu Dublanh und Czernichow, Landwirthschaftsgesellschaften zu Krakau und Lemberg, katholischen Gesellenverein, andere Vereine für Humanität, Armen- und Krankenpflege, ja selbst für Geselligkeit: somit ungeachtet der mühevollen Anstrengungen, die gemacht werden mußten um die eigenen und Lokalverhältnisse mit den Anforderungen der Gegenwart zu konsolidiren, im Ganzen ein befriedigendes Bild des Fortschreitens in der Kultur, aber über nationale Stellungen kaum mehr als — — —.

Wenn das Oktoberdiplom und die Februar = Verfassung alle anderen Uebel eben so schnell und glücklich hätten überwinden können, als es ihnen gelungen, den zeitweilig Stummen die Sprache zu geben, und selbst den Befangenen Herz und Mund zu öffnen, so dürfte Gesammtösterreich und jedes seiner Kronländer schon jetzt dauernder Wohlfahrt sich erfreuen. Allein Christus der Herr hat nicht ohne Ursache geseufzet, als er den Stummen reden machte. Indessen ist bis jetzt soviel erreicht, daß sich vor der Hand der Stand der Dinge erkennen und unterscheiden läßt. Selbst die durch ihre Schweigsamkeit gerühmten Ruthenen haben sich entschlossen, ihrerseits sogar Blaubücher auf den Tisch der Deffentlichkeit zu legen, und dadurch den Schleier zu lüften, wodurch auch das, was noch verhüllt ist, in deutlichen Umrißen für die Zukunft gezeichnet erscheint.

Das Werkchen: „Historische Skizze über die Dotation des ruthenischen Clerus“ (Wien, 1861. Wallishausner) eröffnete den Reihen. Die polnische Tagespresse (Głos N. 106, Czas N. 112) entgegnete, aber die Broschüre des Geistlichen Hrn. Sewerin Morawski: „Uwagi nad broszurą Historische Skizzen (Lwów 1861. zakład narod. im Ossolińskich) hat mit echter historischer Wahrheitsstreue die Unrichtigkeit der meisten in der angeblichhistorischen Skizze enthaltenen Behauptungen dargelegt, wenn gleich die als Widerlegung der ruthenischer Seite angegebenen Verkürzung gelieferte Nachweisung: daß die aus dem ostgalizischen Religionsfonde für den lateinischen Cultus im Jahre 1862 zu leistenden Ausgaben 109.717 fl., für den ruthenischen aber 502.749 fl. ö. W. betragen,

nur beweiset, daß der lateinische Clerus an für ihn gestifteten Vermögen besser dotirt, und der Ruthenische der Subvention der Regierung bedürftiger ist, ja nach den greifbaren Wünschen der historischen Skizze dieser Subvention zu entsagen willig wäre, wenn ihm ein gleiches gestiftetes Vermögen, wie es der Lateinische besitzt, angeboten und überkommend gemacht würde; daß ferner das Verlangen nach Erhöhung der Dotation, ebenso wie der Steuerjammer zu allen Zeiten und in allen Ländern der alteuropäischen Welt (die Hochkirche Englands nicht ausgenommen) akklimatisirt, heimisch sind, und daß jedes dieser Länder seine guten und überreichen, anderntheils aber auch seine kargen, kümmerllichen Pfünden habe.

Bei Weitem wichtiger ist: die ruthenische Schrift- und Sprachenfrage“ (Lemberg 1861. Stauropigianisches Institut), „ein im Bewußtsein des Rechtes, im Gefühle des Sieges nicht ohne Bitterkeit und Hohn offenbar von Mehreren redigirtes Werk. Etwa vor dem Zeitalter des Con-fu-tse und an den Ufern des gelben Flußes wären die Dinge — von welchen es berichtet, der Bewunderung der Welt sicher gewesen, aber in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts, wo die Nationalitäts- und Sprachenfragen meistens nur das vorhandene Bedürfniß im Streben und Ringen nach höhern Kulturzuständen bekrunden, in österreichischen Ländern zu einer Zeit: wo an Einigkeit im Innern Jedem über Alles gelegen sein mußte (Mai 1859.), kann nur Unwille und Mergerniß erregt werden. Kaum irgend eine Regierung in Europa dürfte sich je dazu verstehen und die Nothwendigkeit begreifen, sich in ein Unternehmen einzulassen — um einem Theil ihrer Unterthanen neue Orthographie und Schriftzeichen zu oktroyiren. — Polen und Czechen haben ihre Schrift, jene vor dreihundert, diese vor wenig Jahrzehnden ohne Gebot und Einmischung ihrer Regierungen geändert. Dem Lande Galizien war allein ein solches Experiment vorbehalten. Sowohl das Experiment als das hierüber jetzt erschienene Buch, welches zu den Vorgängen auch noch die einschlägigen Aktenstücke veröffentlicht, können ohne Unrecht zu thun als Nationalwerke betrachtet werden. — Im Bewußtsein des Mangels eigener Literatur haben die Ruthenen hier gleichsam in solidum ihre Grenzmarken gegen ihre slawische Stammverwandtschaft selbst gezogen, und zum Ueberflusse ausgesprochen, daß

dasjenige, was auf diesem Boden nicht aus Ueberzeugung, Bedürfniß und Gewohnheit sich gutwillig anschließt, weicht oder nachgiebt, durch Conferenzen oder Vertrauensmänner nicht erreicht, durch Verordnungen und Gewalt nimmermehr auf- und abgedrungen werden kann. Jene Vorgänge zeigen den innern Zusammenhang und die gegenseitigen Wirkungen der Schrift, der Sprache, des Cultus, der Nationalität, der Macht der Gewohnheit und der Verhältnisse, wodurch auch kein Zweifel erübrigt, daß in den Ruthenen Mißtrauen geweckt und nach einer Richtung gelenkt worden ist, zu welcher sie sonst jederzeit mit unbedingtem Zutrauen zugestanden; andererseits kennt man dem Buche an, daß es über die eigene Natur ging, eine so günstige Gelegenheit, um dem aus den Reihen der Combattanten ausgetretenen wirklichen oder vermeintlichen Gegner aus sicherem Port einen Riß versehen zu können, ungenützt vorüber gehen zu lassen. Die Versuchung war zu groß. — Die Regierung, in deren Namen diese erfolgwidrigen Vorgänge eingeleitet worden, gewann ihrerseits die Erfahrung des Geschehenen mit möglichst geringer Einbuße, während die im Jahre 1860 durch die Aufhebung der bestandenen Theilung erfolgte Restitutio in integrum für Alle ein Gewinn war, wie der Landtag des Jahres 1861 bewiesen hat. — Die einzige Rechtfertigung für solche Vorgänge mag nur in der Vorstellung: daß die ruthenische Sprache in ihren Ausbildungsbestrebungen lieber nach roßhanischen Muster, als nach einer andern der slavischen Sprache sich zu neigen begonnen hatte und in der hieraus gefaßten und einen offiziellen Charakter annehmenden Vermuthung liegen, daß diese Neigung sich allmählig auch auf politische Verbindungen mit Rußland — wahrscheinlich mit dem Car und der Synode, und nicht mit der Nation, folglich auf den Cultus, auf die Aufhebung der Union erstrecken könne. — Offenbar befand man sich über den eigenen Standpunkt nicht im Klaren, welches durch die Ueberzeugung vermieden worden wäre, daß der galizische Ruthene den Moskowiten, sein Sibirien und sein Regiment mehr fürchtet, als er dem Polen mißtraut, vorausgesetzt, daß an seiner Schrift, Cultus und Nationalität nicht gerüttelt werde. Es sind dieß Angelegenheiten im Innern des Hauses und der Familie, wobei die Einmischung selbst des stammverwandten Mitbewohners sich verbeten worden. Diese Einmischung erscheint

umsoweniger nothwendig, weil Niemand dagegen eingewendet hatte, wren Ruthenisches mit polnischer Schrift gedruckt ward, und gleichwie Thomas Moore's „irish melodies“ zur Katholikenemanzipation seiner Landsleute beigetragen haben, so dürften die ruthenischen Volkslieder, in polnischer Schrift verbreitet, den Ruthenen selbst im Volksleben Vorthteile bringen, ohne sie der Gefahr irgend einer Einbuße auszusetzen und ohne ihrer jetzt einbekannten Mission, Rußland und den Orient zur Union zu bekehren, entgegen zu stehen. Bedenfalls steht durch die Annahme der polnischen Schrift und durch das damit verbundene Aufgeben oder Erlöschen des Gebrauches der Chyrillischen, welche dann nur noch auf Kirchen- und etwa Gebetbücher beschränkt würde, dem ruthenischen Volke eine einer Emancipation gleichkommende Aenderung in der Stellung zu seiner Geistlichkeit in Aussicht. Mit einer solchen Emancipation wäre ein Hinüberziehen ins Pölenthum oder der völlige Anschluß an den Latinismus nicht absolut verbunden; allein es würde sich dann fragen, ob die Ruthenen bereits in der Kultur so weit vorgeschritten sind, um auf eigenen Füßen stehen, d. i. um etwa wie andere Nationen der geistlichen Bevormundung, in welcher sie sich jetzt befinden, entrathen zu können, und nicht einer Stütze zu bedürfen, die polnischer Seits nahe liegend, und im Interesse des Landes gerne angeboten würde, endlich ob es überhaupt für den innern Frieden der Nation wünschenswerth sei, die Geistlichkeit von ihr insoweit auszuscheiden, als nothwendig ist, ihren Einfluß nach den wahren Bedürfnissen zu mäßigen. Mit alleiniger Ausnahme des protestantischen Deutschlands und der Schweiz ist der Einfluß der Geistlichkeit in allen europäischen Ländern unmerkbar, und was sich hier im natürlichen Wege herausbildet, selbstgestaltet, würde jeder Theil übernehmen, ohne eine Belastung zu fühlen, und hiernach gewinnt der Einfluß der Schriftart auf den Ritus bei den Ruthenen eine viel stärkere Bedeutung als der des Latein bei den Römischkatholischen, denn bei ihnen ist Nationalität und Ritus zugleich im Mitleid. Daß ein solcher Zusammenhang wirklich bestehe, wird in „der ruthenischen Schrift und Sprachenfrage“ von der allein jetzt hiezu sich für kompetent haltenden Seite behauptet, und diese würde sich dann genöthiget sehen, sich entweder dem Schwervermeidlichen zu fügen, oder es synodal

zu billigen. Hierzu ist keinerlei Wille vorhanden, auch wenn die damit voraussetzlichen Mühen und Kosten nicht in Aufschlag kommen. In den Maitkonferenzen des Jahres 1859 im Statthaltereigebäude zu Lemberg wurde sogleich die Tragweite des Anfangs der ersten Einleitungen erkannt, und nicht gesäumt, das alte Hausmittel *principiis obsta* etc. selbst auf die Gefahr hin anzuwenden, nicht bloß der Absonderung, dem Widerstreben gegen die Fortschritte der Kultur, sondern auch der Unwillfährigkeit gegen die Regierung, der Neigung zum Kirchenschisma und zum Moskowitenthum beschuldigt zu werden. Dasselbe Buch ist übrigens auch als Proklamation des innigen Anschlusses der Ruthenen an den Kaiserstaat Oesterreich anzusehen, und erscheint somit als ein Akt der Politik, der seine Wichtigkeit in der Aufrichtigkeit und diese ihren Grund im Interesse findet. Es ist bekannt, daß die Aufhebung der Union in Rußland im Jahre 1839 auf Hindernisse stieß und nicht in der friedlichfreiwilligen Weise erfolgte, als der vom Czar sanktionirte Ukas darstellt, bezungeachtet aber auf Galizien, wo damals die Einzelheiten nicht bekannt waren, wirkte, was aus einem Hirtenbriefe des lemberger Metropolitens (der im Jahre 1856 die Cardinalswürde erlangte — an Bessarion und Isidor war die gleiche Auszeichnung vor drei Jahrhunderten verliehen) vom Jahre 1840 herborgeht; es ist ebenso bekannt, daß die Union in Rußland noch jetzt daselbst ihre treuergebenen Anhänger habe, und diesen werden die hierländigen Vorgänge ebensovienig unbekannt bleiben, als dem Cabinete zu St. Petersburg, woraus jeder Theil die verschieden ausfallenden Berechnungen ziehen, und etwaige weitere Eventualitäten der Gegenwart und der Zukunft sich erklären kann. — Man mag die hierländigen Zustände im Vergleich mit andern Kronländern vor der Hand für befriedigend halten, allein nie dabei übersehen, daß hieran durch die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens, des Weltverkehrs, der Kultur und hauptsächlich der politischen Ereignisse große Veränderungen vor sich gehen, daher es Noth thut, jede Täuschung ferne zu halten, auch wenn es eine solche wäre, die dem eigenen Wunsche entspräche, den man jahrelang gehegt und im Streben darnach Opfer dafür gebracht hat, denn immer bleibt Täuschung eine Unwahrheit und ist deshalb auf die Länge der Zeit nicht haltbar, weil die Noth-

wendigkeit zur Erkenntniß zwingt. Polen hat solche Erfahrungen mit seinem Herzblute bezahlt, auch Oesterreich hat gleichen Tribut entrichtet, wenn überhaupt die Rechnungen hierüber schon abgeschlossen sind und keine neuen Conti hinzukommen.

Die Erklärung der Emigration zu Paris im Mai 1852 „Polen nehme das Kirchenschiisma an, unterwerfe sich dem Car, bitte und erlange Verzeihung“ war eine in der Noth des Exils entstandene Episode. Es hätte jeder einzeln erst erobert werden müssen, wobei insbesondere die lateinische Geistlichkeit in einen eigenthümlichen Kampf, nämlich ihrer Berufspflicht mit der Vaterlandsliebe, der angeborenen, nie aufgegebenen und stets genährten Hoffnungen versetzt worden wäre. Die vom Wenzl Jabłonowski, der im Jahre 1860 durch seine dem Pariser Stadtbau unter Napoleon III. nachgebildeten Projekte auch in Lemberg bekannt wurde, verfaßte damalige Unterwerfungsakte zählte zu ihren Theilnehmern auch Männer, die zum bleibenden Ruhme der Nation der Welt angehören; sie mochte, gestützt auf vereinzelt auf vaterländischem heimathlichen Boden begonnene Versuche, und auf die Uebereinstimmung der Bitte mit dem Wunsche des Gewährenden bereitwillig aufgenommen worden sein und den vorübergehenden Vortheilen und Absichten Einiger gebient haben; der Krimkrieg und die damals hervortretenden Entwürfe schwächten ihre Bedeutung und machten Erfolge etwaiger dahin zielender größerer Unternehmungen zweifelhaft, daher bleibt auch der Versuch des Moskowiten Gagarin von Paris im Jahre 1856, diese Zweifel durch die Darstellung zu beseitigen: wornach die Unterschiede der morgenländischen Kirche von der Abendländischen sich auf ein sehr geringes bedeutungsloses Minimum reduzieren lassen, vielleicht einer mehr hiefür empfänglichen Zukunft vorbehalten, denn für jetzt und für eine noch lange Zukunft sind die Ereignisse des Jahres 1861, worüber Polen nicht allein trauert, in Angelegenheiten der mit der Nationalität innigst verbundenen Religion mit einer Wahrheit und Tiefe des Gefühles aufgetreten, welche jedes abweichende, oder anders lautende Projekt vernichtet und die pariser Unterwerfungsakte als farce zeigt, was sie schon im Entstehen vor neun Jahren gewesen. — Mittlerweile aber treibt die galizische Presse, angeregt vom ruthenischen Blatte „Słowo“ Hauspolemik auf kirchlichem Felde; sie

begann den Anfang der Kirchenunion und deren Verbreitung neuerlichen Diskussionen zu unterziehen, wobei es ihr noch immer scheint, als ließe sich über Glaubensartikel paktiren und harmlosen Gebräuchen willkürlich die Wichtigkeit eines Glaubensartikels beilegen, und indem man, die an der Union Mitwirkenden verunglimpft gegen die Wiederholung des h. Meßopfers an demselben Tage und in derselben Kirche, gegen die Altarglöckchen, gegen das Niederknien bei der h. Komunion, gegen das Rasiren der Bärte der Geistlichkeit und dergleichen Dinge eifert, welche vor etwa achthundert Jahren von der morgenländischen Geistlichkeit der Abendländischen als Ketzerien, heidnische Gebräuche und Barbarei vorgeworfen worden, neußollende Beweggründe für und wider den Empfang des h. Abendmahls in beiderlei Gestalten besprochen werden, woran man erkennt, daß die widerstreitenden Ansichten über das Azime wiederkehren, werden anderseits die an der Auflösung der Union im Jahre 1839 thätigen unirten Bischöfe Siemaszko und Łozinski als Verräther, ja noch schärfer bezeichnet, wie etwa der Geistliche Stanislaus Orzechowski (Orzechowski) vor dreihundert Jahren in den Dissidentenstreitigkeiten, in welchen er weder Freund noch Feind geschont und selbst wetterwendisch Parthei genommen hat, sich nicht deutlicher hätte ausdrücken können, während gleichzeitig sich Einige glücklich preisen, nach eigener Selbstbeurtheilung einen Mittelweg ausfindig gemacht zu haben, — ein Auskunftsmittel, welches selbst Englands Hochkirche nicht gestattet. Neuerung, Separation, Revolution, Reaktion Neigung zum Polenthume und zum Latinißmus, für den Moskowiter und das Kirchenschisma sind die gegenseitigen Beschuldigungen, welche im Namen und im zurechnungsfähigen Bewußtsein des vermeintlich nützlichsten Gebrauches der jungkonstitutionellen Freiheit des Kaiserstaates Oesterreich und im Streben nach Rationalität und Gleichberechtigung hier mit stets zur Vereinigung dargebotener Hand, dort mit greifbaren Mental-Reservationen freigebig ausgetheilt werden. Wer vermag hier zu entscheiden, ob dieß die Schatten bereits längstbergangener oder erst bevorstehender, künftiger Ereignisse sind? Daß sie nicht der Gegenwart angehören, für sie nicht geeignet sind, ihre Sorgen nicht vermindern, die Einigkeit nicht fördern, nichts Tröstendes enthalten und die eigentlichen Lebensfragen trüben, fühlt die

Bevölkerung. Es ist in der That zu bedauern, daß Minister Bach die in seiner Verordnung vom 8. Oktober 1850 bestimmte Theilung Galiziens in drei Statthaltereigebiete (Krakau, Lemberg, Stanislaw) nicht wirklich aktivirt hat, und es bei Zweien bewenden ließ. Pokutien, Huzulien und Galizisch-Armenien, als wahrscheinliche Unterabtheilungen des Stanislawer Gebietes, hätten ihre Sonderinteressen zur Geltung bringen können, wenn sie derlei haben. Wir müssen uns daher einstweilen mit solchen Einigungszuständen begnügen, wie sie sich nicht als Folgen der jetzigen zweijährigen Wiedervereinigung, sondern als Nachwirkung der Jahre 1839 und 1848, der bestandenen zehnjährigen Theilung von 1851 bis 1860 und des Umstandes, daß die Wiedervereinigung des Jahres 1860 von dem vermeintlichen Urheber der Bukwar Konferenzen des Jahres 1859 ausging, darstellen, welche eine abermalige Trennung Galiziens im Jahre 1862 vorfinden würde.

Der Kaiserstaat und jedes seiner Kronländer strebt nach Einigung; man fühlt hiezu das Bedürfniß und erkennt, daß kein Kronland, in einem autonomen Bundesstaat konstituiert, für sich allein in der Lage wäre, seine eigene oder des Kaiserstaats Stelle in dem politischen Europa der Gegenwart zu wahren, und daß es unmöglich ist, den Kaiserstaat in seinen drei wichtigsten Beziehungen: Finanzen, Militär und Vertretung nach Außen, ohne Auflösung zu zerklüften. — Die Mehrzahl der Länder der Kaiserkrone Oesterreichs sind ihr in derselben Weise überkommen, wie der Königskrone Polens das noch jetzt von verschiedenen Volksstämmen bewohnte Großherzogthum Lithauen — durch Heirath. Wäre die Königin Hedwig ein Mann und Wladislaus Jagiello die Braut gewesen, so wäre der Vergleich noch einfacher und Polen hätte wahrscheinlich eine andere Geschichte. Nach mehr als hundertjährigen Bestand fand sich Oesterreich veranlaßt, seinen Länderverein durch die von allen Höfen Europas garantirte pragmatische Sanction gegen Innen und Außen sicherzustellen. Der Länderverein entsprach dem Vertrauen, das Ausland brach es und konnte ihn nicht zertrümmern. Erst etwa dreißig Jahre später sind die polnischen Landestheile in den österreichischen Länderverein aufgenommen worden, der nunmehr seitdem neunzig Jahre besteht und Proben seiner Festigkeit bestanden hat,

ohne daß eine Erneuerung der pragmatischen Sanktion stattgefunden. Seit dem Jahre 1848 scheint die Nothwendigkeit einer solchen Erneuerung sich fühlbar zu machen.

Polen hatte für seinen Länderverein keine von den europäischen Höfen garantierte pragmatische Sanktion, sondern anstatt dieser seine Inkorporationen und seine Union; was inkorporirt wurde, war der „Union“ inkorporirt. Union und Inkorporationen waren Beschlüsse des Reichstages, an welchem die inkorporirten und unirten Länder gleichen Antheil hatten, das Ausland oder die Höfe Europas hatten dabei keinerlei Intervention. Das Interesse vereinigte die inkorporirten und unirten Lande unter Eine Krone mit einer gemeinsamen Landesvertretung, und bei der Vereinigung handelte es sich mehr darum, den Thaten die Worte zu finden, als den Worten Thaten folgen zu lassen. Nicht weniger als vier solche Erklärungen erfloßen innerhalb einer Periode von einhundert siebenzig Jahren in Betreff der Vereinigung Polens mit Lithauen, und in neunzehn einfachen Artikeln sind alle Bedingnisse, Rechte und Pflichten klar und vollständig abgefaßt. Da ist alles Rokokostyl, unvergängliche Lapidarschrift ohne Schrauben und Zweideutigkeit; die Urkunden von 1564 und 1569 erinnern unwillkürlich an des deutschen Dichters „Sohn der Wildniß“

„Zwei Seelen und ein Gedanke,

Zwei Herzen und ein Schlag“

und doch — wenn wir die Geschichte Polens unzertrennlich von der Staatenbildung der Gegenwart als lehrreichen Theil der Geschichte der Menschheit Blatt für Blatt überschauen, so wird die ernste Betrachtung von dem Verdachte beschlichen, daß selbst in dieser Vereinigung mit Lithauen der Keim der Schwäche und des künftigen Unheils enthalten war. Das liberum veto wird nämlich allgemein für eine der Grundursachen des Verfalles des Reiches angesehen. Die Würde des Adels war in Polen gleich, die verschiedenen Abstufungen oder Grade des Adels kannte man nicht. Mit Lithauen kamen zum erstenmale Fürsten in den Reichstag, (Radziwiłł, Ostrog, Wiśniowiecki, Sanguszko, Czartoryski etc.) ihre Einkünfte konnten sich mit denen der jetzigen englischen Herzoge (Bedford, Sutherland, Buccleuch, Devonshire etc.) messen, während ihre Macht wegen des Einflusses der Leibeigenschaft, welcher das Bondage-

System in Durham noch lange nicht gleichkommt, noch weit höher gestellt war. Allmählig lernten sie die Macht kennen, die in ihrem Länderbesitz, in ihrem Reichthume lag, was ihre Standesgenossen, das Land und die Regierung zu fühlen begannen. Die nach der goldenen Zeit unter Sigismund August folgenden Königswahlen und Interregna gaben Gelegenheit, die Macht des Gesetzes, der Kronwürdenträger, der Fürstenfamilien und deren Bestrebungen gegen die Bedürfnisse und Wünsche der hiedurch schon getheilten Nation auf die Proben zu stellen, die umso nachtheiliger ausfielen, als dem Beispiele der Lithauer auch Polen, die nicht geringer sein wollten, als jene, ähnliche Kräfte erstrebt hatten. Das unter Johana Kasimir entstandene liberum veto war somit die folgerichtige Nothwehre, der Schutz des Minderbegüterten, des Gesetzes und der Intelligenz gegen die Ansprüche und Gewalt der Uiberreichen. Die Gleichheit des Rechtes war zwar hergestellt, allein die Arznei erzeugte neue ürgere Uibel, als jene waren, die sie heilen sollte — indem sie zur Einmischung des Auslandes in die innern Landesangelegenheiten Veranlassung gab. — In den weiteren Betrachtungen ist durch den ämtlichen Theil der Wiener Zeitung vom 15. Dezember 1861 Nr. 299 eine Unterbrechung eingetreten, wornach die oberste politische und administrative Leitung des gesammten Königreiches (Galizien, Lodomerien, Krakau, Auschwitz und Zator) in den Händen eines in Lemberg residirenden General-Gouverneurs vereinigt werde, diesem aber zur Erleichterung und Beschleunigung des Verwaltungsdienstes im Interesse der Bevölkerung zwei von einander unabhängige politische Landesbehörden, in Lemberg und in Krakau, unterstellt werden. — Der Generalgouverneur wird die politische und administrative Einheit des Königreiches in seiner Person zu repräsentiren, den verfassungsmäßigen Verkehr mit der Landesvertretung zu vermitteln, Gesetze und allgemein verbindliche Normen kundzumachen, die bezüglichen Entwürfe zu begutachten, die gesammte Landesverwaltung und insbesondere die Amtswirksamkeit der beiden politischen Landesbehörden zu überwachen haben, endlich berechtigt sein, jede in den Wirkungskreis einer oder beider politischen Landesbehörden fallende Angelegenheit aus höhern Rücksichten seiner eigenen Entscheidung vorzubehalten.



E r r a t a.

Seite	5	Zeile	18	von	oben	statt	Entfallung	lese	Entfaltung
"	10	"	14	"	"	"	auf	"	auf
"	13	"	13	"	"	"	überschwammten	"	überschwemnten
"	13	"	6	"	unten	nach	"Meere"	"	begonnenen Handelsunternehmungen
"	17	"	15	"	oben	statt	angetreten	"	eingetreten
"	13	"	14	"	unten	"	Witwod	"	Witowd
"	20	"	7	"	"	"	Wellen	"	Quellen
"	22	"	24	"	"	"	Ehrfurcht	"	Ehrsucht
"	24	"	11	"	"	"	nach	"	noch
"	26	"	9	"	"	"	genehmige „dieß"	"	genehmige dieß"
"	29	"	12	"	"	"	Olientibus	"	Clientibus
"	29	"	11	"	"	"	Indicibus	"	Judicibus
"	30	"	12	"	oben	"	zlego	"	z tego
"	31	"	2	"	unten	"	Gneverius	"	Gnevsius
"	32	"	15	"	oben	"	restra	"	vestra
"	33	"	23	"	"	"	reluti	"	veluti
"	33	"	27	"	"	"	communici	"	communiri
"	46	"	19	"	"	"	majaçu tochy	"	majaç utochi

6555-4-88

5-31

C

32-1111

Druck von M. F. Boremba.

1/10

543, 18 1/4



UNIVERSITY OF CONNECTICUT LIBRARY
STORRS, CT.

TRUST LIBRARY

F.



University of
Connecticut
Libraries

